

Beilage zur Richtplananpassung 2022

## Mitwirkungsbericht

Umgang mit Anträgen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes

Inhalt:

*Teil A - Öffentliche Mitwirkung*

*Teil B – Vorprüfung Bund*

Übersicht:

Nr.	Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe
1	Gemeinde Sisikon	12.10.2022
2	Direktion für Inneres und Justiz des Kanton Bern	04.11.2022
3	Stiftung des Klosters St. Lazarus OSB	24.11.2022
4	Gemeinderat Andermatt	25.11.2022
5	Privatpersonen	30.11.2022
6	Gemeinderat Spiringen	02.12.2022
7	Gemeinden Andermatt, Göschenen, Gurnellen, Hospental, Realp, Wassen	05.12.2022
8	Gemeinde Silenen	07.12.2022
9	Gemeinde Flüelen	09.12.2022
10	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee	09.12.2022
11	Harsteinwerk Gasparini AG	12.12.2022
12	Bauernverband Uri	12.12.2022
13	Grüne Uri	12.12.2022

---

14	Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt des Kantons Wallis	12.12.2022
15	Gemeinde Gurtellen	13.12.2022
16	Korporation Ursern	13.12.2022
17	Elektrizitätswerk Ursern AG	14.12.2022
18	Gemeinde Seedorf	14.12.2022
19	Gemeinde Altdorf	14.12.2022
20	EWA Energie Uri	16.12.2022
21	Gemeinde Seelisberg	16.12.2022
22	FDP. Die Liberalen Uri	16.12.2022
23	CVP – Die Mitte Uri	16.12.2022
24	Kies AG Butzen	16.12.2022
25	Kanton Obwalden	16.12.2022
26	Baumann Epp Bau AG	16.12.2022
27	Gemeinde Hospental	16.12.2022
28	Gemeinde Isenthal	16.12.2022
29	Wirtschaft Uri	15.12.2022
30	Kanton Luzern, BUWD, rawi, Raumentwicklung	16.12.2022
31	Gemeinde Göschenen	16.12.2022
32	Korporation Uri	16.12.2022
33	Kanton Nidwalden	16.12.2022
34	Gemeinde Unterschächen	16.12.2022
35	Schweizerische Bundesbahn SBB	16.12.2022
36	Kanton Schwyz, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Raumentwicklung	16.12.2022
37	Gemeinde Attinghausen	23.12.2022
38	Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri	23.12.2022
39	Gemeinde Erstfeld	23.12.2022

Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung vom 10. Februar 2023

---

---

## Abkürzungen

RF = Richtungsweisende Festlegung

A = Ausgangslage

Z = Abstimmungsbedarf und Ziele

L = Lösungsansätze

AA = Abstimmungsanweisung inklusive Nummer

RA = Richtplanabbildung

RK = Richtplankarte

S = Sonstiges (Inhaltsverzeichnis, Glossar, Anhang)

## Stand

9. Mai 2023

---

---

---

## Teil A – Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
1.	Generell	Verzicht	Nr. 1 Gemeinde Sisikon	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
2.	Generell	Verzicht	Nr. 2 Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
3.	Generell	Verzicht	Nr. 13 Grüne Uri	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
4.	Generell	Verzicht	Nr. 14 Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt des Kantons Wallis	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
5.	Generell	Verzicht	Nr. 28 Gemeinde Isenthal	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme

---

---

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
6.	Gene-rell	Verzicht	Nr. 29 Wirtschaft Uri	Seitens Wirtschaft Uri haben wir aktuell keine konkreten Anpassungsanträge zu den bestehenden Punkten im Richtplanentwurf.		Kenntnisnahme
7.	Gene-rell	Andere	Nr. 35 SBB	<p>Die SBB hat keinen Einwand zu den vorgeschlagenen Anpassungen, jedoch besteht aus Sicht SBB weiterer Bedarf zur Richtplananpassung:</p> <p>Bekannte Ausbaupotenziale der Reusskaskade sind auf raumplanerischer Ebene frühzeitig zu berücksichtigen. Aufgrund der übergeordneten Interessen und der vorhandenen Grundlagen soweit in Anlehnung an Art. 8 RPG schlagen wir vor, die Entwicklung der Reusskaskade ganzheitlich zu betrachten und das "Kap. 7.6 Staudammerhöhung Göscheneralpsee" in ein Kapitel "Wasserkraftnutzung Reusskaskade" zu überführen</p>	<p>Es existieren übergeordnete Interessen, welche heute eine raumplanerische Berücksichtigung verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Runde Tisch Wasserkraft der Bundesrätin Sommaruga hat die Reusskaskade als eines von schweizweit 15 priorisierten Vorhaben bestimmt, welches im Zeithorizont bis 2040 zusätzlich 96 GWh/Jahr Winterenergie erzeugen soll. Dies entspricht rund 5% aller priorisierter Vorhaben von insgesamt 2 TWh</li> <li>• Der Bund rechnet in der Energiestrategie 2050 mit einem netto Produktionszubau in der Grosswasserkraft, wobei die anstehenden Konzessionserneuerungen unter einer verschärften Umweltgesetzgebung erfolgen wird. Zubau-Potentiale in der Schweizer Wasserkraft sind rar, weshalb jenes in der Reusskaskade raumplanerisch zu beurteilen ist. Das SNEE nennt 50 GWh/a im Kanton Uri.</li> <li>• Schwall-Sunk-Ereignisse in der Reusskaskade verlangen eine Sanierung, welche durch die Behörden verfügt wurde. Eine vielversprechende Lösung liegt darin, das Problem durch einen Ausbau der Reusskaskade auf den Stufen Wassen und ggf. Amsteg zu korrigieren.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäss der Gesamtenergiestrategie Uri 2030 wird das Thema kurz bis mittelfristig behandelt werden (Massnahme WK-1a). Eine Umsetzung ist in einer künftigen Richtplanrevision mit Schwerpunktthema «Klima und Energie» vorgesehen.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>Es liegen umfangreiche technische und ökologische Abklärungen vor, welche machbare Varianten der Ausbaupotenziale und deren Raumwirksamkeit eingrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die technische und verfahrensrechtliche Machbarkeit einer Dammerhöhung Göscheneralp um 15 m ist nachgewiesen worden. Damit könnte das Speichervolumen des Göscheneralpsees um rund 29 % vergrößert werden. Andere Varianten können verworfen werden, da sie entweder verfahrensrechtlich oder technisch mit inakzeptablen Risiken verbunden sind (&gt;15 m), oder das Potential des Stausees im Sinne des Runden Tisches Wasserkraft nicht optimal ausnutzen (&lt;15m).</li> <li>• Durch einen historisch entstandenen Engpass in Wassen ist die Reusskaskade nicht durchgängig optimal dimensioniert, was zu einer suboptimalen Betriebsweise und Verlusten führt. Eine Vielzahl von Varianten sind mehrfach studiert worden und beschränken sich heute auf folgende: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausbau Kraftwerk Wassen ab Göscheneralpsee</li> <li>○ Ausbau Kraftwerk Wassen ab Göschenen auf der linken oder rechten Talseite, wobei die Dimensionierung davon abhängt, ob das Kraftwerk Amsteg ausgebaut wird.</li> </ul> </li> <li>• Im Ersatzneubau Amsteg (Inbetriebnahme 1998) wurde eine 4. Maschine vorgesehen, jedoch nicht ausgebaut. Zur besseren Auslastung einer 4. Ma-</li> </ul>	

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>maschine müsste ein Potential aus dem Maderanertal in Betracht gezogen werden (Bristenstollen). Ein Ausbau der 4. Maschine würde zudem die Anpassung des unterwasserseitigen Ausgleichsvolumens bedingen. Ein solches wiederum verlangt die Prüfung, ob durch ein neues Regulierkraftwerk mehr Gefälle genutzt werden könnte am Ende der Reusskaskade.</p>	
8.	Generell	Verzicht	Nr. 36 Kanton Schwyz, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Raumentwicklung	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
9.	Generell	Verzicht	Nr. 39 Gemeinde Erstfeld	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
10.	Andere		Nr. 7 Gemeinden Andermatt, Göschenen, Gurtellen, Hospental,	Siehe Anträge Nr. 11 ff	Siehe Anträge Nr. 11 ff	Wird nicht berücksichtigt. Siehe Anträge Nr. 11 ff

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
			Realp, Wassen			
11.	3.1-11	AA	Nr. 27 Gemeinde Hospental	<p>3.1-11 Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung</p> <p><del>Die für den Kanton Uri angenommene Bevölkerungsentwicklung von +8.5% bzw. Beschäftigtenentwicklung von +22.0% (2015-2040)</del></p> <p><u>Der Kanton Uri erstellt auf der Basis der Szenarien des Bundesamtes für Statistik und aufgrund der effektiven Entwicklung der vergangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungstreiber (Urner Talboden und Tourismusresort Andermatt) eine auf den Kanton Uri abgestützte Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose. Im Minimum ist das Szenario Mittel zu verwenden. Das Wachstum soll auf der Grundlage des Raumkonzepts (...)</u></p> <p>Die Kantonale Bevölkerungsprognose ist alle 4 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.</p>	<p>Im Juni 2022 haben sechs Urner Gemeinden dem Regierungsrat ein Schreiben eingereicht, indem der Kantonale Richtplan gestützt auf Art. 5a der Raumplanungsverordnung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen sei. Mit einer solchen Anpassung im Bereich der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung könnte die räumliche und die wirtschaftliche Entwicklung von Hospental und ihren Nachbargemeinden in der Zukunft weiter ausgeschöpft werden, was auch einen positiven Einfluss auf die gesamtkantonale wirtschaftliche Entwicklung sowie die Positionierung des Kantons Uri im nationalen und internationalen Standortwettbewerb hätte. Für die sechs Gemeinden ist nämlich die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung im Kontext mit ihren jeweiligen Bauzonen ein regionales Thema, das auf Stufe Kantonaler Richtplanung aktuelle und zukunftsgerichtete Abstimmungsanweisungen erfordert.</p> <p>Mit der vorliegenden Richtplananpassung 2022 werden gemäss dem aufgelegten Bericht der geltende Richtplan an die veränderten Verhältnisse angepasst. Genau dieser Rahmen soll auch für die nachweislich zu tiefen Annahmen der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung genutzt werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Thema geht auf die Richtplananpassung 2016 zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) zurück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanrevision.</p> <p>Eine Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der der nächsten Prognosen des Bundes (BFS 2025).</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.7.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
12.	3.1-11	AA	Nr. 4 Gemeinderat Andermatt	<p>3.1-11 Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung</p> <p><del>Die für den Kanton Uri angenommene Bevölkerungsentwicklung von +8.5% bzw. Beschäftigtenentwicklung von +22.0% (2015-2040)</del></p> <p><u>Der Kanton Uri erstellt auf der Basis der Szenarien des Bundesamtes für Statistik und aufgrund der effektiven Entwicklung der vergangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungstreiber (Urner Talboden und Tourismusresort Andermatt) eine auf den Kanton Uri abgestützte Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose. Im Minimum ist das Szenario Mittel zu verwenden. Das Wachstum soll auf der Grundlage des Raumkonzepts (...)</u></p> <p>Die Kantonale Bevölkerungsprognose ist alle 4 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.</p>	<p>Im Juni 2022 haben sechs Urner Gemeinden dem Regierungsrat ein Schreiben eingereicht, indem der Kantonale Richtplan gestützt auf Art. 5a der Raumplanungsverordnung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen sei. Mit einer solchen Anpassung im Bereich der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung könnte die räumliche und die wirtschaftliche Entwicklung von Andermatt und ihren Nachbargemeinden in der Zukunft weiter ausgeschöpft werden, was auch einen positiven Einfluss auf die gesamtkantonale wirtschaftliche Entwicklung sowie die Positionierung des Kantons Uri im nationalen und internationalen Standortwettbewerb hätte. Für die sechs Gemeinden ist nämlich die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung im Kontext mit ihren jeweiligen Bauzonen ein regionales Thema, das auf Stufe Kantonaler Richtplanung aktuelle und zukunftsgerichtete Abstimmungsanweisungen erfordert.</p> <p>Mit der vorliegenden Richtplananpassung 2022 werden gemäss dem aufgelegten Bericht der geltende Richtplan an die veränderten Verhältnisse angepasst. Genau dieser Rahmen soll auch für die nachweislich zu tiefen Annahmen der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung genutzt werden. Beispielsweise ist seit der Genehmigung des Kantonalen Richtplans durch den Landrat Ende August 2016 die Anzahl der ständigen Wohnbevölkerung in Andermatt um rund 13% (ca. 3,1% pro Jahr) gestiegen. Im geltenden Kantonalen Richtplan wird hingegen von einem Wachs-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Thema geht auf die Richtplananpassung 2016 zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) zurück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanrevision.</p> <p>Eine Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der der nächsten Prognosen des Bundes (BFS 2025).</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.7.</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					tum von 0,42% pro Jahr ausgegangen. Diese «künstliche Verknappung» muss im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung korrigiert werden.	
13.	3.1-11	AA	Nr. 21 Gemeinde Seelisberg	<p>3.1-11 Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung</p> <p><del>Die für den Kanton Uri angenommene Bevölkerungsentwicklung von +8.5% bzw. Beschäftigtenentwicklung von +22.0% (2015-2040)</del></p> <p><u>Der Kanton Uri erstellt auf der Basis der Szenarien des Bundesamtes für Statistik und aufgrund der effektiven Entwicklung der vergangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungstreiber (Urner Talboden und Tourismusresort Andermatt) eine auf den Kanton Uri abgestützte Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose. Im Minimum ist das Szenario Mittel zu verwenden. Das Wachstum soll auf der Grundlage des Raumkonzepts (...)</u></p> <p>Die Kantonale Bevölkerungsprognose ist alle 4 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.</p>	<p>Der Gemeinderat Seelisberg revidiert zurzeit ihre Nutzungsplanung und stimmt insbesondere auch das vorgeschriebene Wachstum auf die Bauzonengrösse ab. Insgesamt werden 2.6 ha Wohn-, Misch- und Zentrumszonen revidiert und dafür eine Tourismuszone geschaffen. Mit diesem Vorgang schafft der Gemeinderat eine solide Basis für eine zukunftsnahe Entwicklung (Reduktion Bauzonen an ungeeigneten Standorten). Seit 2005 nimmt die Bevölkerung in Emmetten stetig zu. In den ersten sechs Jahren um 4.6 % und ab dem Jahr 2011 um hohe 14.0 %. Dieser anhaltende Entwicklungsschub in Emmetten wird in Seelisberg spürbar. Denn keine 5 Fahrminuten von Emmetten ist Seelisberg erreichbar. Mit der steigenden Mobilität rückt der Weg in die innerschweizer Zentren (Altdorf, Stans, Luzern) immer näher. Durch diesen Effekt erhält die ländliche Wohnqualität verbunden mit der einmaligen Landschaft eine besondere Bedeutung. Die Gemeinde Seelisberg muss in der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung vergleichsweise mit einer sehr tiefen Wachstumsrate von 4 % über die nächsten 15 Jahre ihre Bauzonen ausweisen. Das effektive Bevölkerungswachstum seit 2015 in der Gemeinde Seelisberg beträgt bereits jetzt 6.1 % (730 Einwohner = Stand September 2022). Aufgrund des anhaltenden Siedlungsdrucks aus Emmet-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Thema geht auf die Richtplananpassung 2016 zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) zurück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanrevision.</p> <p>Eine Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der der nächsten Prognosen des Bundes (BFS 2025).</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.7.</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					ten wird der 15-jährige Bauzonenbedarf in der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung nicht für die nächsten 15 Jahre ausreichen. Es ist zu erwarten, dass in naher Zukunft eine erneute Revision mit Siedlungserweiterungsgebieten an strategisch richtiger Lage angezeigt ist. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat Seelisberg eine zeitnahe, spätestens jedoch in 4 Jahren, Überprüfung der festgelegten Wachstumsziele mit der tatsächlichen Entwicklung gestützt auf Art. 5a der Raumplanungsverordnung. Mit einer solchen Anpassung im Bereich der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung könnte die räumliche und die wirtschaftliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Siedlungsdrucks aus dem Kanton Nidwalden begegnet werden.	
14.	3.1-11	AA	Nr. 22 FDP. Die Liberalen Uri	Die Abstimmungsanweisung soll wie folgt angepasst werden: 3.1-11 Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung <del>Die für den Kanton Uri angenommene Bevölkerungsentwicklung von 8.5% bzw. Beschäftigtenentwicklung von 22.5% (2015 bis 2040) (...)</del> Anmerkung:	Der Kantonale Richtplan soll gestützt auf die Raumplanungsverordnung an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden Damit kann die räumliche und die wirtschaftliche Entwicklung des Urserntals und den Gemeinden im Oberland besser ausgeschöpft werden. Dies hat einen positiven Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons. Ebenso wird die Positionierung im Standortwettbewerb gestärkt.	Wird nicht berücksichtigt. Thema geht auf die Richtplananpassung 2016 zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) zurück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanrevision. Eine Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der der nächsten Prognosen des Bundes (BFS 2025). Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.7.

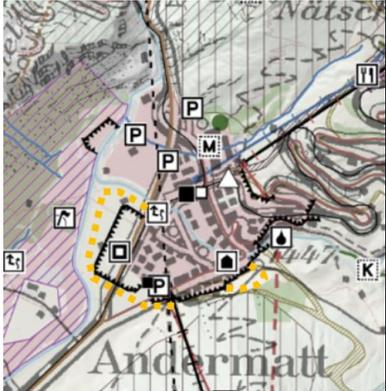
Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>Das Bevölkerungswachstum ist gemäss einer rollenden Wachstumsprognose zu berücksichtigen, welche auch die dynamische Entwicklung abbildet.</p> <p>Periodische Korrekturen sind notwendig um die reale zeitliche Entwicklung mit einzubeziehen.</p>		
15.	4.1	RK	Nr. 18 Gemeinde Seedorf	Aufhebung Siedlungsbegrenzungslinie Bauen (Bericht 2.1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.		Kenntnisnahme
16.	4.1	RK	Nr. 16 Korporation Ursern	Aufnahme Erweiterung Siedlungsbegrenzungslinie in Andermatt im Gebiet Brunnen (südlich des Dorfkerns) in Richtung Gurschenwald bzw. Gemsstock im Rahmen des Siedlungsleitbilds 2022.	<p><i>Im Zusammenhang mit der Eingabe der Einwohnergemeinde Andermatt bekräftigen wir den Antrag zur Erweiterung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Brunnen (südlich des Dorfkerns in Richtung Gurschenwald bzw. Gemsstock) als sehr wichtige Siedlungserweiterung.</i></p> <p>In Anbetracht der zu revidierenden Wachstumsannahmen für Andermatt (und die Nachbargemeinden) mit dem Entwicklungstreiber Tourismusresort Andermatt, der Weiterentwicklung der Skiregion Andermatt-Sedrun, dem hohen Einwohner- und Beschäftigungswachstum mit entsprechender hoher Wohnungsnachfrage bei tiefer Leerwohnungsziffer und unter Beachtung der durch Naturgefahren eingeschränkten Möglichkeiten ist die Erweiterung der</p>	Wird nicht berücksichtigt. Begründung siehe Antrag Nr. 21.

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					Siedlungsbegrenzungslinie im Bereich Brunnen als sehr wichtig einzustufen.	
17.	4.1-5	AA	Nr. 4 Gemeinde Andermatt	<p>(...) von 15 Jahren im Umfang von <del>+5.5%</del> (jährlich durchschnittlich <del>+0.36%</del>) ausgegangen. à Ist anzupassen unter Berücksichtigung des Antrags</p> <p>Regionalzentrum Andermatt: <del>+6.5% (0.42% pro Jahr)</del> <u>+45% (3% pro Jahr)</u></p> <p>Ländliche Gemeinden in Haupt- und Tourismusentwicklungsraum Urserntal: <del>+4.5% (0.20% pro Jahr)</del> <u>+30% (2% pro Jahr)</u></p>	<p>Für den Tourismusentwicklungsraum Urserntal mit den sechs Gemeinden Andermatt, Hospental, Göschenen, Gurtellen, Realp und Wassen ist von einer Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den WMZ-Zonen von einem Wachstum im Umfang von jährlich 3% für das Regionalzentrum Andermatt und jährlich 2% für die anderen fünf Gemeinden festzulegen.</p> <p>Daraus resultieren die folgenden Wachstumsvorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionalzentrum Andermatt: +45% (3% pro Jahr)</li> <li>• Ländliche Gemeinden in Haupt- und Tourismusentwicklungsraum Urserntal: +30% (2% pro Jahr)*</li> </ul> <p>*basierend auf der Bevölkerungsprognose Kanton Uri, dat. 15. Oktober 2020</p> <p>Die Begründungen gehen aus dem Begleitschreiben zur vorliegenden Richtplananpassung der sechs Gemeinden an die Justizdirektion Uri hervor. Die Detailerläuterungen und die statistischen Grundlagen sind dem Schreiben der sechs Gemeinden vom 29. Juni 2022 an den Regierungsrat zu entnehmen.</p> <p>In der Karte Raumkonzept ist der Tourismusentwicklungsraum Urserntal im Urner Oberland bis zur Ge-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Thema geht auf die Richtplananpassung 2016 zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) zurück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanrevision.</p> <p>Eine Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der der nächsten Prognosen des Bundes (BFS 2025).</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.7.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					meinde Gurtellen auszudehnen; auch die Gemein- den Gurtellen und Wassen sind Bestandteil des Tou- rismuseentwicklungsraumes Urserntals.	
18.	4.1-5	AA	Nr. 21 Gemeinde Seelisberg	(...) von 15 Jahren im Umfang von <del>+5.5%</del> (jährlich durchschnittlich + <del>0.36%</del> ) ausgegangen. à Ist anzu- passen unter Berücksichtigung des Antrags  Ländliche Gemeinden in Haupt- und Tourismuseentwicklungsraum Urserntal: <del>+4.5%</del> (0.20% pro Jahr) <del>+18%</del> (1.2% pro Jahr)	Der Tourismus in Seelisberg hat eine traditionelle Be- deutung und wird auch künftig eine wichtige Rolle in der Gemeindeentwicklung einnehmen. Die Gebiete Furli und Sonnenberg sind für die Gemeinde Seelis- berg von grosser Wichtigkeit. Beide Orte haben tou- ristische Hintergründe und sollen als Tourismusent- wicklungsgebiete gestärkt werden. Zurzeit ist der Sonnenberg als Brache markiert. Der Sonnenberg wurde kürzlich an eine Investorengruppe verkauft, mit dem Ziel, eine Hotelnutzung begleitend mit Woh- nungen zu entwickeln. In früheren Zeiten, um das Jahr 1850, entwickelte sich das Gebiet zu einem tou- ristischen Treffpunkt. Ein Hotel-Komplex wurde reali- siert, welcher ein Wahrzeichen Seelisbergs wurde. Es wurden auch unterschiedliche Anlagen für Freizeitak- tivistäten wie zum Beispiel Tennisplätze oder eine Aus- senpool erstellt.  Zusätzlich wird das Gebiet Furli rund um die Treib- bahn für den Tourismus in der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung planungsrechtlich gesichert. Das Gebiet Treib ist ein weiterer bekannter Ort, wel- cher durch das Wirtshaus Treib, der einmaligen Land- schaft und der Standseilbahn ein attraktives Ausflugs- ziel bildet. Das Gebiet ist auch mit dem Schiff erreich- bar. in Verbindung mit der Standseilbahn bietet dies	Wird nicht berücksichtigt.  Thema geht auf die Richtplananpassung 2016 zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) zurück und ist nicht Bestandteil der vorliegen- den Richtplanrevision.  Eine Überprüfung erfolgt auf der Grund- lage der der nächsten Prognosen des Bundes (BFS 2025).  Siehe zudem Bericht zur Richtplananpas- sung 2022, Kapitel 3.7.

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>eine attraktive touristische Attraktion oder als Ausgangspunkt in die Bergwelt. Hinzu kommt der geschichtsträchtige Ort Rütli.</p> <p>Aufgrund dieser touristischen Bedeutung ist es aus der Sicht des Gemeinderates Seelisberg falsch, die Gemeinde Seelisberg in dieselbe Wachstumsziele wie die übrigen ländlichen Gemeinden einzustufen. Seelisberg gehört neben dem Urserental mindestens in dieselbe Wachstumskategorie wie die übrigen ländlichen Gemeinden im Urserental.</p> <p>Das Wachstumsziel ist mit dem Siedungsleitbild der Gemeinde Seelisberg abgestimmt. Wie aus dem Gemeindeverband entnommen wurde, fordern auch andere Gemeinden im Entwicklungsraum Andermatt eine Anpassung der Wachstumsziele an die tatsächlichen Verhältnisse.</p>	
19.	4.1-5	AA	Nr. 22 FDP. Die Liberalen Uri	<p>(...) von 15 Jahren im Umfang von <del>+5.5%</del> (jährlich durchschnittlich <del>+0.36%</del>) ausgegangen. → Ist anzupassen unter Berücksichtigung des Antrags</p> <p>Regionalzentrum Andermatt: <del>+6.5%</del> (0.42% pro Jahr) <u>+4.5%</u> (3% pro Jahr)</p> <p>Ländliche Gemeinden in Haupt- und Tourismusentwicklungsraum</p>	<p>Für den Tourismusentwicklungsraum Urserental mit den sechs Gemeinden Andermatt, Hospental, Göschenen, Gurnellen, Realp und Wassen ist von einer Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den WMZ-Zonen von einem Wachstum im Umfang von jährlich 3% für das Regionalzentrum Andermatt und jährlich 2% für die anderen fünf Gemeinden festzulegen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Thema geht auf die Richtplananpassung 2016 zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) zurück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanrevision.</p> <p>Eine Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der der nächsten Prognosen des Bundes (BFS 2025).</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.7.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				Urserntal: <del>+4.5% (0.20% pro Jahr)</del> <u>+30% (2% pro Jahr)</u>		
20.	4.1-5	AA	Nr. 27 Gemeinde Hospental	<p>(...) von 15 Jahren im Umfang von <del>+5.5% (jährlich durchschnittlich +0.36%)</del> ausgegangen. à Ist anzupassen unter Berücksichtigung des Antrags</p> <p>Regionalzentrum Andermatt: <del>+6.5% (0.42% pro Jahr)</del> <u>+45% (3% pro Jahr)</u></p> <p>Ländliche Gemeinden in Haupt- und Tourismusentwicklungsraum Urserntal: <del>+4.5% (0.20% pro Jahr)</del> <u>+30% (2% pro Jahr)</u></p>	<p>Für den Tourismusentwicklungsraum Urserntal mit den sechs Gemeinden Andermatt, Hospental, Göschenen, Gurtellen, Realp und Wassen ist von einer Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den WMZ-Zonen von einem Wachstum im Umfang von jährlich 3% für das Regionalzentrum Andermatt und jährlich 2% für die anderen fünf Gemeinden festzulegen.</p> <p>Daraus resultieren folgende Wachstumsvorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionalzentrum Andermatt: +45% (3% pro Jahr)</li> <li>• Ländliche Gemeinden in Haupt- und Tourismusentwicklungsraum Urserntal: +30% (2% pro Jahr)*</li> </ul> <p>*basierend auf der Bevölkerungsprognose Kanton Uri, dat. 15. Oktober 2020</p> <p>Die Begründungen gehen aus dem Begleitschreiben zur vorliegenden Richtplananpassung der sechs Gemeinden an die Justizdirektion Uri hervor. Die Detailerläuterungen und die statistischen Grundlagen sind dem Schreiben der sechs Gemeinden vom 29. Juni 2022 an den Regierungsrat zu entnehmen.</p> <p>In der Karte Raumkonzept ist der Tourismusentwicklungsraum Urserntal im Urner Oberland bis zur Ge-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Thema geht auf die Richtplananpassung 2016 zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) zurück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanrevision.</p> <p>Eine Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der der nächsten Prognosen des Bundes (BFS 2025).</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.7.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					meinde Gurtellen auszudehnen; auch die Gemein-den Gurtellen und Wassen sind Bestandteil des Tou-rismusentwicklungsraumes Urserental.	
21.	4.3	RK	Nr. 4 Gemeinde Andermatt	<p>Antrag (gelb punktierte Linie):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Siedlungsbegrenzungslinie Entwicklungsschwerpunkt Andermatt ist auf den im Entwicklungskonzept (zurzeit in der kantonalen Vorprüfung) festgelegten Perimeter anzupassen.</li> <li>Die Siedlungsbegrenzungslinie ist südlich des Dorfkerns im Gebiet Brunnen in Richtung Gemsstock zu erweitern.</li> </ul> 	<p>In der vorliegenden Richtplananpassung 2022 wird auch die Aufhebung der Siedlungsbegrenzungslinie Rütli Bauen vorgenommen (nur Richtplankarte). In diesem Zusammenhang sind auch Anpassungen der Siedlungsbegrenzungslinie in Andermatt vorzunehmen.</p> <p>Gemäss Richtplantext 4.3-1 und 4.3-8 ist für den Entwicklungsschwerpunkt Andermatt ein Entwicklungskonzept auszuarbeiten. Das Entwicklungskonzept Andermatt liegt im Entwurf vor und befindet sich zurzeit in der kantonalen Vorprüfung. Im Rahmen des Entwicklungskonzepts hat sich die geltende Siedlungsbegrenzung als künstlich verlaufende Linie und nicht als zweckmässige Abgrenzung herausgestellt. Die Siedlungsbegrenzungslinie ist auf den Perimeter des Entwicklungskonzepts anzupassen.</p> <p>Neben der Innenentwicklung und dem Entwicklungsschwerpunkt Andermatt ist eine mögliche Erweiterung im Gemeindegebiet durch die Naturgefahrensituation stark eingeschränkt. Im Rahmen der Mitwirkung des Siedlungsleitbildes wurde unter Beachtung der Naturgefahrensituation, des Skigebiets und der Einordnung des Ortsbildes eine mögliche Erweiterung im Gebiet Brunnen (südlich des Dorfkerns in Richtung Gemsstock) als zweckmässige Siedlungserweiterung</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Etappierung, der aus Bedarfsicht sehr langfristigen Umsetzungshorizonte und bestehender Konflikte mit dem Hochwasserschutz wird vorerst auf eine Überprüfung und Erweiterung des Perimeters des ESP Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt (gemäss AA 4.3-8) verzichtet. Mit Vorliegen des Siedlungsleitbildes und des Entwicklungskonzepts und gestützt auf die entsprechende Etappierung ist eine zeitgerechte Überprüfung und Anpassung des ESP Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt mit dazugehöriger Siedlungsbegrenzungslinie möglich.</p> <p>Das Gebiet Brunnen liegt an Hanglage oberhalb des Ortskerns und innerhalb der Umgebungzone IX bzw. der Umgebungsrichtung X gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel «a» (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					eingestuft. Die Siedlungsbegrenzungslinie soll daher auch in diesem Gebiet angepasst werden.	Siedlungserweiterungsmöglichkeiten sind aus einer umfassenden Interessenabwägung im Rahmen des kommunalen Siedlungsleitbildes zu prüfen. Eine projektspezifische Beurteilung hat durch den Kanton aufgrund einer Anfrage der Gemeinde zu erfolgen. Dazu reichten die Angaben im Entwurf Siedlungsleitbild Andermatt vom 10. August 2022 nicht aus.
22.	4.3-8	AA	Nr. 4 Gemeinde Andermat	Die Abstimmungsanweisung soll wie folgt angepasst werden (blaue Hinweise): 4.3-8 <del>Siedlungsentwicklungsgebiet</del> <u>Entwicklungsschwerpunkt</u> Andermatt <del>Das Gebiet west der Umfahrungsstrasse der Gemeinde</del> <u>Der Entwicklungsschwerpunkt</u> Andermatt wird für die Bedürfnisse (...)	Das Siedlungsentwicklungsgebiet von Andermatt gemäss 4.3-8 ist als Entwicklungsschwerpunkt Andermatt zu bezeichnen. Der Perimeter dieses Gebiets ist im Entwicklungskonzept, das sich zurzeit in der kantonalen Vorprüfung befindet, dargestellt. Er ist nicht auf das Gebiet westlich der Umfahrungsstrasse beschränkt, sondern zieht sich hinüber bis zur Talstation Gemsstockbahn. Dementsprechend ist der Richtplanktext 4.3-8 anzupassen.	Wird nicht berücksichtigt. Begründung siehe Antrag Nr. 21.
23.	4.3-8	AA	Nr. 12 Bauernverband Uri	Der Bauernverband Uri beantragt dem Regierungsrat die Abstimmungsanweisung 4.3-8, insbesondere den dazugehörenden Erläuterungen im kantonalen Richtplan zu streichen.	Der Umgang mit den betroffenen Grundeigentümern wird in dieser Form nicht akzeptiert. Dass Betroffene nur mittels kurzem Telefonat oder überhaupt nicht informiert wurden und erst mit der offiziellen Publikation sämtlicher Grundlagen über die Absichten der Gemeinde erfahren haben, kann so nicht akzeptiert werden.	Wird nicht berücksichtigt. Begründung siehe Antrag Nr. 21.

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>Die Landwirtschaft in Andermatt hat mit der Entwicklung des Tourismusresorts mit all seinen „Anlagen“ in der Vergangenheit bereits genügend Opfer erbracht. Weitere Zugeständnisse werden nicht mehr erbracht.</p> <p>Gefahrenkarte:</p> <p>Ein erheblicher Teil der betroffenen Fläche Giessen, Widen, Boden ist zusätzlich bezüglich der Gefahrenkarte mit „mittlere Gefährdung mit häufiger Häufigkeit und mittlerer Intensität 6« eingestuft. Die Ausschcheidung neuer Bauzonen kann nur nach Vornahme einer Interessensabwägung und einer eventuellen Baubewilligung mit Auflagen gewährt werden.</p> <p>Ein weiterer, aber kleinerer Teil der betroffenen Fläche Giessen, Widen, Boden ist einer erheblichen Gefährdung (rot) zugeordnet, was grundsätzlich einem Bauverbot gleichkommt.</p> <p>Die genannten Argumente müssen genügen, dass der Gemeinde Andermatt vermittelt werden kann, die betroffenen Flächen aus dem kantonalen Richtplan zu entlassen und den Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche sicherzustellen.</p>	
24.	5.8	A	Nr. 23 CVP – Die Mitte Uri	Es wird ausgeführt, dass die Ergänzung auch für «den übrigen Luftverkehr» gilt. Es ist die Frage zu beantworten, welche Luftverkehrsmittel damit definitiv gemeint sind. Insbesondere stellt		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bemerkung: Dies betrifft auch den Personenverkehr und kann somit mit ja beantwortet werden.</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				sich die Frage, ob dies auch den Personenverkehr betrifft.		
25.	6.2	RK	Nr. 23 CVP – Die Mitte Uri	Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Abschluss der Realisierung des Gotthardbasistunnels, die Fruchtfolgefleichen um ca. 9.5 ha ausgeweitet werden können. Dies ist zu begrüßen, da dadurch die geforderte zur Verfügung gestellte Minimalfläche zukünftig mehr als erreicht wird.		Kenntnisnahme
26.	7.1	A	Nr. 9 Gemeinde Flüelen	Der letzte Absatz mit dem Seeverlad vom Schiff auf die Bahn beim Areal Seematte Flüelen ist ersatzlos zu streichen. Ein Seeverlad in Flüelen ist nicht weiterzuverfolgen.	Das Gebiet Seematte inkl. Areal Arnold & Co. AG ist im Richtplan des Kantons Uri und im Siedlungsleitbild der Gemeinde Flüelen als Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Tourismus bezeichnet. Eine Verladeanlage wie beschrieben würde eine langfristige Belegung dieses Standorts bedeuten, welcher vertraglich festgehalten wäre. Eine Entwicklung dieses Gebiets würde auf lange Zeit verunmöglicht. Das Vorhaben widerspricht aus raumplanerischer Sicht den Interessen des Kantons und der Gemeinde Flüelen.	Wird teilweise berücksichtigt. Der Koordinationsstand für die Abstimmungsanweisung 7.1-5 wird aufgrund der grundsätzlichen Vorbehalte auf «Vororientierung» zurückgestuft. Der Variantenfächer wird für die weitere Prüfung und Bearbeitung nicht eingeschränkt. Die weitere Bearbeitung hat unter Miteinbezug der Gemeinden und Betroffenen sowie der bestehenden Interessen zu erfolgen. Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.5.
27.	7.1	Z	Nr. 9 Gemeinde Flüelen	Der letzte Absatz mit dem Verlad von Gesteinsmaterial vom Schiff auf die Bahn mit dem Vorhaben Errichtung einer Verladeanlage im	Gleiche Begründung wie A 7.1 (Antrag Nr. 26)	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				Gebiet Seematte Flüelen ist ersatzlos zu streichen. Ein Seeverlad in Flüelen ist nicht weiterzuverfolgen.		
28.	7.1	L	Nr. 9 Gemeinde Flüelen	Der letzte Absatz mit der Klärung der Machbarkeit einer Verladeanlage im Gebiet Seematte Flüelen und Abstellräumen in Flüelen und Altdorf ist ersatzlos zu streichen. Ein Seeverlad in Flüelen ist nicht weiterzuverfolgen.	Gleiche Begründung wie A 7.1 (Antrag Nr. 26.)	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.
29.	7.1	Generell	Nr. 8 Gemeinde Silenen	Der Gemeinderat sieht den See-verlad Vierwaldstättersee kritisch.	Der Mehrnutzen des Seeverlads Flüelen ist kaum erkennbar (Bsp. Anzahl Arbeitsplätze). Gleichzeitig wird die Entwicklung der Gemeinde Flüelen im betroffenen Perimeter auf Jahrzehnte hinaus blockiert.	Kenntnisnahme
30.	7.1	A	Nr. 19 Gemeinde Altdorf	In der Stadt Luzern befindet sich bislang die einzige Möglichkeit am Vierwaldstättersee, das Abbaumaterial aus den Hartgestein-Steinbrüchen im nördlichen Teil des Vierwaldstättersees, die über den Seeweg abtransportiert werden, vom Schiff auf die Bahn zu verladen (Seeverlad). Der Weiterbetrieb der Anlage über das Jahr 2028 hinaus ist nicht gesichert. Das Areal Seematte (Betriebsareal der Firma Arnold & Co. AG) er-	Gemäss kantonalem Richtplan dient der Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden (ESP UT) der Ansiedlung von innovativen, höherwertigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und Wohnen. Eine Verladeanlage ist mit grossen Lärm- und Staubemissionen verbunden und nicht bewilligungsfähig in der Bahnhofzone oder der Industriezone 2. Die Verladeanlage steht im Widerspruch zum kantonalen Richtplan.	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				weist sich als geeigneter Ersatzstandort. Die Verlegung der Verladeanlage verlangt ebenfalls nach Anpassungen der Gleisinfrastruktur für Abstellräume von Schotterwagen. Mögliche Abstellräume für leere und volle Schotterwagen befinden sich im Gebiet Grossried (Gemeinden Flüelen und Altdorf) <del>oder im Bereich des Bahnhofs Altdorf.</del>		
31.	7.1	RK	Nr. 19 Gemeinde Altdorf	Das Signet im Bereich Bahnhof Altdorf ist zu streichen.	Do. oben (Antrag Nr. 30).	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.
32.	7.1	RK	Nr. 9 Gemeinde Flüelen	Die 3 Symbole «Seeverlad» sind aus der Richtplankarte ersatzlos zu streichen.	Gleiche Begründung wie A 7.1 (Antrag Nr. 26).	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.
33.	7.1	RK	Nr. 11 Hartsteinwerk Gasperini AG	<b>Korrekturantrag:</b> Die in der Richtplankarte mit "Seeverlad" gekennzeichneten Gebiete beim Grossried sowie beim Bahnhof Altdorf seien allgemein zu bezeichnen, z.B. als Bahnverlad oder Anlagen für Hartsteinlogistik.	Die Bezeichnung "Seeverlad" suggeriert im Grossried und beim Bahnhof Altdorf einzig einen Umschlag vom See auf die Strasse und Bahn. Hingegen wird dem Umschlag vom LKW auf die Bahn, welcher für die Urner Hartsteinindustrie von grösster Bedeutung ist, nur sekundäre Bedeutung eingeräumt (vgl. AA 7.1-5). Um die mittelfristig notwendigen Handlungsoptionen für den Hartsteinumschlag vom LKW auf die Bahn offen zu halten, ist eine übergeordnete Bezeichnung jedoch mit Bezug auf die Hartsteinlogistik notwendig. Entsprechend diesem Antrag sind auch die weiteren	Wird teilweise berücksichtigt. Erläuterungen und behördenverbindliche Festlegungen werden soweit möglich allgemeiner formuliert. Im Vordergrund der festgelegten Standorte steht jedoch der Umschlag vom See auf die Schiene und dafür notwendige Abstellanlagen. Der Hartsteinumschlag von der Strasse auf die Schiene ist eine mögliche Synergie, weitere Standortüberlegungen dazu sind aber nicht eingeflossen, weil

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					Ergänzungsanträge zur Ausgangslage, den Zielen, den Lösungsansätzen wie auch den Abstimmungsanweisungen zu berücksichtigen.	die entsprechenden Grundlagen dafür fehlen. Darüber hinaus. Siehe Begründung und Umgang gemäss Antrag Nr. 26.
34.	7.1	A	Nr. 11 Hartsteinwerk Gasperini AG	<b>Ergänzungsantrag:</b> Der national bedeutsame Hartsteinbruch Eielen sei prioritär in der Planung einer langfristigen Logistikhösung zu berücksichtigen und in der Ausgangslage des Richtplans zu erwähnen. Dies ausdrücklich in Bezug auf den bestehenden Verlad vom LKW auf die Bahn (Bahnverlad).	Die Bemühungen des Kantons Uri zur Lösung von möglichen, zukünftigen Problemen im Bereich der Hartsteinlogistik sind zu würdigen. Es wird jedoch beantragt, die kantonale Richtplanung auf die Interessen der im Kanton Uri tätigen Hartsteinindustrie auszurichten. Insbesondere, weil Unsicherheit über die langfristige Arealentwicklung rund um den Bahnhof Altdorf und damit verbunden um den Bestand des heute genutzten Bahnverlads in der Bahnhofzone besteht (vgl. Nutzungsplanung). Es bedarf deshalb im Rahmen der laufenden Richtplanrevision einer raumplanerischen Grundsteinlegung, welche den Hartsteinverlad vom LKW auf die Bahn für innerkantonale Unternehmen sichert.	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 33.
35.	7.1	A	Nr. 11 Hartsteinwerk Gasperini AG	<b>Überprüfungsantrag:</b> In Bezug auf den Betrieb der Seeverladeanlage Stadt Luzern sei die Jahreszahl zu überprüfen.	Zumal im Richtplanentwurf eine Verbindung zwischen Seeverlad Uri und Gasperini suggeriert wird (vgl. AA 7.1-5) und insbesondere für den bestehenden Bahnverlad in Altdorf (Umschlag von LKW auf die Bahn) vor Ablauf der bislang zugesicherten Nutzung eine langfristige Nachfolgelösung gesichert sein muss, ist u.a. die zeitliche Komponente äusserst kritisch und relevant für die weiteren Planungsschritte. Entsprechend ist eine Überprüfung der zeitlichen Rahmenbedingungen im Interesse aller Akteure.	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 33.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
36.	7.1	Z	Nr. 11 Hartstein- werk Gas- perini AG	<b>Ergänzungsantrag:</b> Das Interesse, den Verlad von Hartsteinprodukten auf die Bahn zu sichern, sei explizit auch auf den Umschlag vom LKW auf die Bahn zu beziehen (Bahnverlad) und als eigenständiges Ziel in der kantonalen Richtplanung aufzunehmen.	Nicht nur der Hartsteinabbau im Kanton Uri ist für die nationale Hartsteinversorgung relevant, sondern auch die dazugehörige, langfristig gesicherte LKW-Bahn-Logistiklösung. Aus dem Umstand, dass dem heute bestehenden Bahnverlad in Altdorf trotz Absichtserklärung verschiedener relevanter Akteure keine langfristige Zusicherung in der Bahnhofzone eingeräumt wurde, ist dieses Interesse als Ziel im Richtplan aufzuführen. Da im Weiteren keine Verlässlichkeit zur räumlichen und zeitlichen Entwicklung im Zusammenhang mit dem genannten Projekt "Seeverlad" (vgl. AA 7.1-5) besteht, soll das Ziel unbedingt als eigenständiges Ziel im Richtplan aufgenommen werden.	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 33.
37.	7.1	L	Nr. 11 Hartstein- werk Gas- perini AG	<b>Ergänzungsantrag 1:</b> Für den Umschlag von Hartsteinprodukten vom LKW auf die Bahn sei zwischen Flüelen und Altdorf, präferenziert im Gebiet Grossried oder im Bereich Bahnhof Altdorf, eine langfristige Verladeanlage für den Hartsteinumschlag vom LKW auf die Bahn zu sichern und im Richtplan auszuweisen.  <b>Ergänzungsantrag 2:</b> Sollte der Seeverlad eine echte und umsetzbare Lösung für den Umschlag vom See auf die Strasse und die	<b>Zu Ergänzungsantrag 1:</b> Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Wichtigkeit einer langfristig gesicherten Hartstein-Verladeanlage vom LKW auf die Bahn ist es notwendig, einen neuen Bahnverlad bereits mittelfristig zu planen und zu realisieren. Sowohl im Gebiet Grossried wie auch im Gebiet Bahnhof Altdorf bestehen raumplanerisch gute Voraussetzungen für einen Gesteinsverlad vom LKW auf die Bahn: Im Grossried besteht beispielsweise entlang von Gleisanlagen bereits eine ausgeschiedene Bauzone (Gewerbe). Im Gebiet Bahnhof Altdorf tragen zusätzlich zur raumplanerischen Voraussetzung (z.B. Industriezone) der bestehende Freiverlad, bestehende Betriebe mit Cargo-Nutzung und Gleisanschluss sowie	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 33.

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>Bahn sein, sind Synergien mit dem Bahnverlad (Umschlag von LKW auf die Bahn) zu prüfen.</p>	<p>die Grundeigentumsverhältnisse (SBB, Kanton) zu guten Voraussetzungen eines langfristig beständigen Bahnverlads bei. Auch unter Berücksichtigung möglichst geringer Transportdistanzen zwischen Hartsteinwerk und Bahn liegt ein neuer Bahnverlad bevorzugt zwischen Grossried und Bahnhof Altdorf.</p> <p><b>Zu Ergänzungsantrag 2:</b> Allenfalls ergeben sich aus der Sicherung und Realisierung des langfristigen Bahnverlads Möglichkeiten, die auch dem Seeverlad nützlich sein könnten. Entsprechend liegt es nahe, Synergien zu eruieren und räumliches, logistisches wie auch wirtschaftliches Optimierungspotenzial zu nutzen.</p>	
38.	7.1	Z	Nr. 12 Bauernverband Uri	<p>Auf den Schotterverlad Schiff - Bahn im Kanton Uri mit den zusätzlichen Infrastrukturen, welche landwirtschaftliche Nutzflächen und überlagernd auch als Fruchtfolgeflächen betreffen, ist zu verzichten. Wenn der abschliessende Entscheid für den Schotterverlad trotzdem auf den Kanton Uri fallen sollte, ist auf die bestehenden Infrastrukturen zurückzugreifen.</p>	<p>Mit dem Ausbau der Gleisanlagen ist wiederum landwirtschaftliche Nutzfläche, welche überlagernd als Fruchtfolgefläche FFF ausgeschieden ist, betroffen. Es wird gefordert, dass die Gedanken der Raumplanungsgesetzgebung SR 700 in die Entscheidungsfindung einfließen.</p> <p><b>Art. 1 Ziele</b></p> <p><i>Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.</i></p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>2 Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:</p> <p>a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;</p> <p><b>Art. 3 Planungsgrundsätze</b></p> <p><i>2 Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:</i></p> <p><i>a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;</i></p> <p><i>3 Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:</i></p> <p><i>a. Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;</i></p> <p>Die Urner Landwirtschaft hat in den vergangenen Jahren bei zahlreichen Infrastrukturprojekten (Nationalstrasse, NEAT, Schwerverkehrszentrum, ...) Hand geboten. Man ist nicht gewillt ein weiteres Mal ebene Flächen, welche im Kanton Uri limitiert vorhanden sind, freizugeben.</p> <p>Fällt der abschliessende Entscheid dann trotzdem auf den Standort im Kanton Uri, so ist die bestehenden Infrastruktur beim Bahnhof Altdorf zu nutzen. Denn nur so kann verhindert werden, dass zusätzliches, im Kanton Uri ohnehin rares Kulturland verloren geht.</p>	

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
39.	7.1	A	Nr. 23 CVP – Die Mitte Uri	Grundsätzlich kann man sich mit der Verlegung des Seeverlads von Luzern in den Kanton Uri einverstanden erklären. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass bei einer Realisierung insbesondere die Interessen der betroffenen Landeigentümer mit zu berücksichtigen sind. Die in den Unterlagen angeführte „Bestvariante“ im Bereich Grossried Flüelen ist nicht zu realisieren und es sind Alternativen zu prüfen. Primär bietet sich dabei die Gleisanlage SBB, nördlich des Bahnhofs Altdorfs als Rückfallebene an. Zusätzlich ist allenfalls zu prüfen, ob nicht auch direkt im Anschluss an die Verladeanlage allenfalls Gleisanlagen evtl. auch auf einer Strecke von 2 x 200m realisiert werden können.	Es wird davon ausgegangen, dass mit der Verlegung der Verladeanlage allenfalls neue Arbeitsplätze generiert, werden können und auch Synergien im Bestand und der Weiterentwicklung des am geplanten Standort der Verladeanlage aktuell befindlichen Kiesabbaubetriebes möglich sind.	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.
40.	7.1	Generell	Nr. 25 Kanton Obwalden	Anpassung des kantonalen Richtplans Kanton Uri gemäss Vorschlag.	Das Amt für Raumentwicklung und Verkehr (ARV) Kanton Obwalden begrüsst das Vorhaben. Die Verlegung des Seeverlads nach Flüelen/Altdorf und somit die Sicherung des zukünftigen Verladebetriebs von Gesteinsmaterial vom Schiff auf die Bahn im Gebiet Vierwaldstättersee wird so langfristig gesichert.  Es ist aus Sicht des Kantons sinnvoll, den neuen Verladestandort unmittelbar an der Hauptverbindungsache	Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>des Schienen-Verkehrsnetzes Nord/Süd zu platzieren und ihn so aus dem Siedlungsgebiet von der Stadt Luzern und somit auch aus einem sehr urbanen Gebiet zu entfernen.</p> <p>Der Kanton Obwalden begrüsst das Vorhaben, da mit der Verlegung und Beibehaltung des Seeverlads am Vierwaldstättersee, der Kanton Obwalden weiterhin Zugang zu einem Verladebetrieb über den Seeweg hat.</p> <p>Der Kanton Obwalden befürwortet die geplante Richtplananpassung unter der Berücksichtigung der übrigen räumlichen Interessen, die noch vom Kanton Uri in der nachfolgenden Planungsphase abzuklären sind.</p>	
41.	7.1	RK	Nr. 32 Korpora- tion Uri	<b>Korrekturantrag:</b> Die in der Richtplan-karte mit "Seeverlad" gekenn-zeichneten Gebiete beim Grossried sowie beim Bahnhof Altdorf seien allgemein zu bezeichnen, z.B. als Bahnverlad oder Anlagen für Hartsteinlogistik.	Die Bezeichnung "Seeverlad" suggeriert im Grossried und beim Bahnhof Altdorf einzig einen Umschlag vom See auf die Strasse und Bahn. Hingegen wird dem Umschlag vom LKW auf die Bahn, welcher für die Ur-ner Hartsteinindustrie von grösster Bedeutung ist, nur sekundäre Bedeutung eingeräumt (vgl. AA 7.1-5). Um die mittelfristig notwendigen Handlungsoptionen für den Hartsteinumschlag vom LKW auf die Bahn of-fen zu halten, ist eine übergeordnete Bezeichnung je-doch mit Bezug auf die Hartsteinlogistik notwendig. Entsprechend diesem Antrag sind auch die weiteren Ergänzungsanträge zur Ausgangslage, den Zielen, den Lösungsansätzen wie auch den Abstimmungsanwei-sungen zu berücksichtigen.	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 33.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
42.	7.1	A	Nr. 32 Korpora- tion Uri	<b>Ergänzungsantrag:</b> Der national bedeutsame Hartsteinbruch Eielen sei prioritär in der Planung einer langfristigen Logistiklösung zu berücksichtigen und in der Ausgangslage des Richtplans zu erwähnen. Dies ausdrücklich in Bezug auf den bestehenden Verlad vom LKW auf die Bahn (Bahnverlad).	Die Bemühungen des Kantons Uri zur Lösung von möglichen, zukünftigen Problemen im Bereich der Hartsteinlogistik sind zu würdigen. Es wird jedoch beantragt, die kantonale Richtplanung auf die Interessen der im Kanton Uri tätigen Hartsteinindustrie auszurichten. Insbesondere, weil Unsicherheit über die langfristige Arealentwicklung rund um den Bahnhof Altdorf und damit verbunden um den Bestand des heute genutzten Bahnverlads in der Bahnhofzone besteht (vgl. Nutzungsplanung). Es bedarf deshalb im Rahmen der laufenden Richtplanrevision einer raumplanerischen Grundsteinlegung, welche den Hartsteinverlad vom LKW auf die Bahn für innerkantonale Unternehmen sichert.	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 33.
43.	7.1	A	Nr. 32 Korpora- tion Uri	<b>Überprüfungsantrag:</b> In Bezug auf den Betrieb der Seeverladeanlage Stadt Luzern sei die Jahreszahl zu überprüfen.	Zumal im Richtplanentwurf eine Verbindung zwischen Seeverlad Uri und Gasperini suggeriert wird (vgl. AA 7.1-5) und insbesondere für den bestehenden Bahnverlad in Altdorf (Umschlag von LKW auf die Bahn) vor Ablauf der bislang zugesicherten Nutzung eine langfristige Nachfolgelösung gesichert sein muss, ist u.a. die zeitliche Komponente äusserst kritisch und relevant für die weiteren Planungsschritte. Entsprechend ist eine Überprüfung der zeitlichen Rahmenbedingungen im Interesse aller Akteure.	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 33.
44.	7.1	Z	Nr. 32 Korpora- tion Uri	<b>Ergänzungsantrag:</b> Das Interesse, den Verlad von Hartsteinprodukten auf die Bahn zu sichern, sei explizit auch auf den Umschlag	Nicht nur der Hartsteinabbau im Kanton Uri ist für die nationale Hartsteinversorgung relevant, sondern auch die dazugehörige, langfristig gesicherte LKW-Bahn-Logistiklösung. Aus dem Umstand, dass dem	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 33.

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				vom LKW auf die Bahn zu beziehen (Bahnverlad) und als eigenständiges Ziel in der kantonalen Richtplanung aufzunehmen.	heute bestehenden Bahnverlad in Altdorf trotz Absichtserklärung verschiedener relevanter Akteure keine langfristige Zusicherung in der Bahnhofzone eingeräumt wurde, ist dieses Interesse als Ziel im Richtplan aufzuführen. Da im Weiteren keine Verlässlichkeit zur räumlichen und zeitlichen Entwicklung im Zusammenhang mit dem genannten Projekt "Seeverlad" (vgl. AA 7.1-5) besteht, soll das Ziel unbedingt als eigenständiges Ziel im Richtplan aufgenommen werden.	
45.	7.1	L	Nr. 32 Korporation Uri	<p><b>Ergänzungsantrag 1:</b> Für den Umschlag von Hartsteinprodukten vom LKW auf die Bahn sei zwischen Flüelen und Altdorf, präferenziert im Gebiet Grossried oder im Bereich Bahnhof Altdorf, eine langfristige Verladeanlage für den Hartsteinumschlag vom LKW auf die Bahn zu sichern und im Richtplan auszuweisen.</p> <p><b>Ergänzungsantrag 2:</b> Sollte der Seeverlad eine echte und umsetzbare Lösung für den Umschlag vom See auf die Strasse und die Bahn sein, sind Synergien mit dem Bahnverlad (Umschlag von LKW auf die Bahn) zu prüfen.</p>	Zu Ergänzungsantrag 1: Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Wichtigkeit einer langfristig gesicherten Hartstein Verladeanlage vom LKW auf die Bahn ist es notwendig, einen neuen Bahnverlad bereits mittelfristig zu planen und zu realisieren. Sowohl im Gebiet Grossried wie auch im Gebiet Bahnhof Altdorf bestehen raumplanerisch gute Voraussetzungen für einen Gesteinsverlad vom LKW auf die Bahn: Im Grossried besteht beispielsweise entlang von Gleisanlagen bereits eine ausgeschiedene Bauzone (Gewerbe). Im Gebiet Bahnhof Altdorf tragen zusätzlich zur raumplanerischen Voraussetzung (z.B. Industriezone) der bestehende Freiverlad, bestehende Betriebe mit Cargo-Nutzung und Gleisanschluss sowie die Grundeigentumsverhältnisse (SBB, Kanton) zu guten Voraussetzungen eines langfristig beständigen Bahnverlads bei. Auch unter Berücksichtigung mög-	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 33.

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>lichst geringer Transportdistanzen zwischen Hartsteinwerk und Bahn liegt ein neuer Bahnverlad bevorzugt zwischen Grossried und Bahnhof Altdorf.</p> <p>Zu Ergänzungsantrag 2: Allenfalls ergeben sich aus der Sicherung und Realisierung des langfristigen Bahnverlads Möglichkeiten, die auch dem Seeverlad nützlich sein könnten. Entsprechend liegt es nahe, Synergien zu eruieren und räumliches, logistisches wie auch wirtschaftliches Optimierungspotenzial zu nutzen.</p>	
46.	7.1	Generell	Nr. 33 Kanton Nidwalden	<p>Im Hinblick auf zusätzlichen Güterverkehr von/nach Flüelen/Altdorf sollen die Bedürfnisse des Personenverkehrs berücksichtigt werden. Insbesondere die nationalen Fernverkehrsverbindungen durch den Gotthard-Basistunnel ab dem Kantonsbahnhof Altdorf sind von erheblicher Bedeutung. Sie stellen für die Kantone Uri und Nidwalden den Zugang zum Fernverkehr auf der Nord-Süd-Achse sicher. Auch eine langfristige Erhöhung der Anzahl anhaltender Züge (stündlich statt wie bisher zweistündlich) sollte möglich bleiben.</p>	<p>Ein wichtiger Punkt der Anpassungen betrifft die Sicherstellung des Kiesverlads vom Schiff auf die Bahn. Für den Kanton Nidwalden ist dies von Bedeutung, da eine Verlagerung dieser Transporte auf die Strasse insbesondere die Verbindung Uri – Nidwalden – Luzern unnötig belasten würde. Darüber hinaus werden auch im Kanton Nidwalden Kies und Hartstein in Seenähe und fallweise aus dem Vierwaldstättersee gewonnen. Für den grossräumigen Transport dieser schweren Massengüter sind aus unserer Sicht Schiff und Eisenbahn wesensgerechte Transportmittel. Wir haben diese Haltung bei verschiedenen Gelegenheiten bereits zum Ausdruck gebracht (u.a. Stellungnahme zum Sachplan Verkehr). Derzeit erfolgt der Umlad in Luzern. Das Areal mit den Anschlussgleisen könnte mittelfristig anderweitig genutzt werden. Dies insbesondere im Hinblick auf den Durchgangsbahnhof Luzern (DBL), dessen Realisierung wir ebenfalls</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>unterstützen. Darüber hinaus sind die Schienenkapazitäten auf der Zufahrt nach Luzern bis zur Realisierung des DBL knapp. Dadurch sind die Möglichkeiten, Güterzüge ab Luzern zu führen, schon jetzt sehr begrenzt.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Kanton Uri beabsichtigt, die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um mittelfristig den Umschlag alternativ in Flüelen vorzunehmen. Der Kanton Uri übernimmt damit eine Aufgabe, die von grosser regionaler und sogar nationaler Bedeutung ist (siehe Sachplan Verkehr). Dafür danken wir.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle aber darauf hinweisen, dass auch auf der Gotthard-Bahn die Kapazitäten knapp sind. Zusätzliche Güterzüge sollten mit den Kapazitätsplanungen des Bundes auf dieser Achse abgestimmt werden. Bereits heute ist aufgrund des intensiven Güterverkehrs nur zweistündlich ein Halt der Schnellzüge in Altdorf möglich. Der Bahnhof Altdorf ist für den Kanton Nidwalden der direkte Zugang zu den Zügen durch den Gotthard-Basistunnel. Mittelfristig sollte ein stündlicher Halt von Intercity-Zügen angestrebt werden. Für den Kanton Nidwalden ist es folglich zentral, dass zusätzliche Güterzüge nicht zu lasten des Personenverkehrs gehen.</p>	
47.	7.1	L	Nr. 18 Gemeinde Seedorf	Textanpassung: — Für den langfristigen Weiterbetrieb des Steinbruchs für Hartgesteine Eielen, Attinghausen ab	Mit dem bestehenden Text werden bereits heute die drei vorgestellten Varianten A, B, C «zementiert». Zu-	Wird berücksichtigt. Der Abschnitt wird angepasst in: «.....zu vertiefen, zu bewerten und einer umfassenden Interessenabwägung unter

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				2040 sind die verschiedenen Er-weiterungsvarianten rechtzeitig zu vertiefen, zu bewerten und im Rahmen einer umfassenden Inte-ressenabwägung <u>eine Erweite-rungsvariante aller Betroffenen das weitere Vorgehen</u> festzuset-zen.	mindest fehlt ein Einbezug der hauptbetroffenen Ge-meinde Seedorf zu diesem Thema. Wir erwarten eine ergebnisoffene Formulierung.	Miteinbezug aller Betroffenen zuzufüh-ren.» Siehe zudem Bericht zur Richtplananpas-sung 2022, Kapitel 3.6.
48.	7.1	L	Nr. 18 Gemeinde Seedorf	Textanpassung: — Für Abbauvorhaben von nation-aler und kantonaler Bedeutung, die über längere Zeit betrieben werden, ist auf Stufe der Nut-zungsplanungen der Gemeinden die Schaffung einer Abbauzone notwendig. In einer umfassenden Interessenabwägung für Abbau-vorhaben von Rohstoffen sind ins-besondere folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen: Roh-stoffbedarf, Bodennutzungseffizi-enz, Natur- und Landschafts-schutz, <u>Schutz des Siedlungs-raums</u> , Naturgefahren, Grundwas-ser, Wald und Transportauswir-kungen. <u>Die übergeordneten Ent-wicklungsziele des Richtplans sind zu berücksichtigen.</u>	Steinabbau ist mit grossen Auswirkungen und Immis-sionen verbunden. Die Menschen sollten bei der Beurteilung die wichtigste Rolle spielen.  Grundsätzlich dürfen die Abbauvorhaben nicht einer übergeordneten Zielsetzung, Entwicklungsrichtung widersprechen.	Wird teilweise berücksichtigt Der Abschnitt wird mit dem Aspekt zum Schutz des Siedlungsraums ergänzt. Auf den Hinweis auf die übergeordneten Entwicklungsziele des Richtplans wird verzichtet, weil diese Abwägung vor der Umsetzung auf Stufe der Nutzungspla-nung der Gemeinden im Rahmen der Richtplananpassung erfolgen muss. Siehe zudem Bericht zur Richtplananpas-sung 2022, Kapitel 3.6.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
49.	7.1	A	Nr. 23 CVP – Die Mitte Uri	Redaktionell ist das Wort „Deckbelege“ zu korrigieren.		Wird berücksichtigt. Anpassung in «Rohstoff für Strassendeckschichten».
50.	7.1	Z	Nr. 37 Gemeinde Attinghau- sen	Wir empfehlen in Kapitel 7.1 im Abschnitt Abstimmungsbedarf und Zielsetzungen eine Ergänzung zu beantragen: «Die Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt sind möglichst gering zu halten. Der Betrieb hat dem, zum Zeitpunkt des Abbaus, möglichen Stand der Technik zu entsprechen.»	In den im Richtplanentwurf aufgelisteten Themen fehlt die Prüfung des Abbaus unter Tag. Dieser wurde von der Gasperini AG geprüft, jedoch verworfen. (Grundlagenbericht und Varianten, 7.7.2020 / 21.10.2020). Für den Abbau unter Tag benötigt man gemäss den bisherigen Erfahrungen grössere Sprengstoffladungen, was zu kleineren Ausbruchfragmenten führt, welche die geforderte Qualität für Gleisschotter nicht mehr vollumfänglich erfüllen. Der Untertag-Abbau kostet zudem um ein Vielfaches. Die Verlagerung der Abbauaktivitäten unter Tage zur Verminderung oder Beseitigung der Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Gesellschaft ist international wie auch in der Schweiz ein wiederkehrendes Thema. In der Bergbaubranche und in internationalen Gremien wird das sogenannte «invisible mining» zunehmend thematisiert. Diverse, auch von der EU finanzierte Projekte befassen sich in Europa mit verschiedenen Aspekten dieser Thematik. Es ist davon auszugehen, dass der Abbau unter Tag längerfristig zum Standard wird. Die Abbauphase, welche jetzt im Richtplan eingetragen wird, bezieht sich auf den Zeitraum 2040 – 2060. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bis dann der Untertagabbau dem «Stand der Technik» entspricht.	Wird teilweise berücksichtigt Der Abschnitt wird mit dem Aspekt der Auswirkungen auf Siedlung, Umwelt und Landschaft ergänzt. Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.6.

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
51.	7.1	L	Nr. 38 Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri	Aus nachfolgenden Gründen beantragen wir, dass die Rekultivierung der Erweiterung des Steinbruchs Eielen in Attinghausen nicht nur mit unverschmutztem Aushubmaterial, sondern mit der Ablagerung von Kehrichtschlacke möglich bleiben soll:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die aktuelle Deponie zeigt, wie auch mit Kehrichtschlacke der ehemalige Steinbruch Süd im Rahmen aller gesetzlichen Vorgaben rekultiviert werden kann.</li> <li>• Mit einer Erweiterung der bestehenden Deponie kann die ZAKU für die ganze Zentralschweiz einen langfristigen Beitrag zur Entsorgungssicherheit der Siedlungsabfälle leisten.</li> <li>• Der langfristige Betrieb einer Deponie Typ D sichert wertvolle Arbeitsplätze im Kanton Uri.</li> <li>• Die ZAKU und damit die Gemeinden des Kantons Uri können langfristig vom finanziellen Erfolg der Deponie profitieren.</li> </ul>	Wird berücksichtigt. Formulierung wird unabhängig des Deponiematerials angepasst.
52.	7.1	AA	Nr. 3 Stiftung des Klosters St. Lazarus OSB	Erweiterung Steinbruch Eielen: Auf die Erweiterungsvariante «Variante B, Heretswis» sei zu verzichten und nicht in die weiteren Abklärungen einzubeziehen.	Die Abstimmungsanweisungen sprechen von einer «Variantenwahl» und von einem «Zwischenergebnis». An dieser Stelle werden aber die allfälligen Varianten nicht aufgezeigt. Im Bericht zur Richtplananpassung 2022 auf den Seiten 8 und 9 spricht man jedoch ganz konkret von drei Varianten, die vertiefter zu prüfen sind. Von der erwähnten «Variante B Heretswis» wären wir mit unserer Liegenschaft Heretswis L499 Attinghausen unmittelbar und stark betroffen. Deshalb nehmen wir bereits heute zum «Zwischenergebnis» zur geplanten Richtplananpassung Stellung. Ein Abbau von Hartgestein an dieser exponierten Stelle des Heretswis hat enorm grosse Auswirkungen auf die Landschaft und die Umwelt (Wald, Natur, Landschaft, Gewässer, Wildtiere usw.). Seit 1749 gehört die Liegenschaft Heretswis mit dem Wiesland und dem Wald dem Kloster St. Lazarus. Es	Wird nicht berücksichtigt. Der Variantenfächer wird mit der Richtplananpassung mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» weder abschliessend definiert noch eingeschränkt. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Projektträgerschaft den Variantenfächer in Absprache mit der Grundeigentümerschaft festzulegen. Zusätzlich wird jedoch im kantonalen Richtplan ein unterirdischer Steinabbau als zwingende Variante für die weiteren Abklärungen vorgegeben. Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.6.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					besteht eine sehr grosse Verbundenheit. Wir sehen heute keine Möglichkeit, dass unsere Liegenschaft für einen Abbau und anschliessend als Deponie zur Verfügung stehen kann. Diesem Geist des Klosters fühlt sich auch die Stiftung des Kloster St. Lazarus OSB weiterhin und langfristig verbunden und verpflichtet. Dazu gehört die Überzeugung, dass es Grenzen des Wachstums gibt und wir alle verpflichtet sind mit den kostbaren Ressourcen sorgsamer umzugehen.	
53.	7.1	AA	Nr. 3 Stiftung des Klo- sters St. La- zarus OSB	Erweiterung Steinbruch Eielen: Will man einen Abbau im Gebiet Eielen weiterhin betreiben, so soll ein unterirdischer Abbau als mögliche Variante vertiefter geprüft werden.	Es liegt eigentlich nicht an uns, Alternativen zur Variante B vorzuschlagen. Jedoch ist ein unterirdischer Abbau vertiefter zu prüfen, wenn man in den Eielen weiterhin einen Abbau von Hartgestein will. Allenfalls sind die Kosten für einen solchen Abbau höher, aber dies muss unserer Gesellschaft auch wert sein, wenn sie diese Entwicklung will.	Wird berücksichtigt  Zusätzlich wird im kantonalen Richtplan ein unterirdischer Steinabbau als zwingende Variante für die weiteren Abklärungen vorgegeben.  Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.6.
54.	7.1-1	AA	Nr. 11 Hartstein- werk Gas- perini AG	<b>Korrekturantrag 1:</b> Der zweite Absatz "Mit der Festsetzung sind auch die notwendigen Ersatzmassnahmen aufzuzeigen und zu sichern" sei ersatzlos zu streichen.  <b>Korrekturantrag 2 (Option):</b> Optional sei in Bezug auf die Erweiterung Eielen die Abstimmungsanweisung dahingehend anzupassen, dass Ersatzmassnahmen aufzeigt werden, jedoch nicht zu	<b>Zu Korrekturantrag 1:</b> Die Forderung, Ersatzmassnahmen aufzuzeigen und zu sichern, wurde nur für die Erweiterung Eielen formuliert. Dies, obschon jeder Gesteinsabbau mit Veränderungen verbunden ist. Dadurch kann für das Vorhaben auf Stufe Richtplan ein Nachteil gegenüber anderen Materialabbauvorhaben entstehen. Es werden ungleichlange Spiesse im Rahmen des Richtplanprozesses geschaffen.  <b>Zu Korrekturantrag 2 (Option):</b> Die Sicherung von Ersatzmassnahmen ist mit rechtlichen und finanziellen Forderungen verbunden, welche zum Zeitpunkt einer richtplanerischen Festsetzung unverhältnismässig	Wird teilweise berücksichtigt.  Die notwendigen Ersatzmassnahmen sind mit der Festsetzung aufzuzeigen. Die verbindliche Sicherung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				sichern sind. Dies sei spätestens im Baugesuchsverfahren zu regeln.	sind und nicht der Flughöhe eines Richtplans entsprechen. Die Sicherung kann aber durchwegs im Zusammenhang mit einem Nutzungsplanverfahren und/oder Baugesuchsverfahren gefordert werden, wo mit grosser Bestimmtheit und ausreichendem Detaillierungsgrad auch die Auswirkungen eines solchen Projekts festgestellt sind.	
55.	7.1-1	AA	Nr. 32 Korpora- tion Uri	<p><b>Korrekturantrag 1:</b> Der zweite Absatz "Mit der Festsetzung sind auch die notwendigen Ersatzmassnahmen aufzuzeigen und zu sichern" sei ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Korrekturantrag 2 (Option):</b> Optional sei in Bezug auf die Erweiterung Eielen die Abstimmungsanweisung dahingehend anzupassen, dass Ersatzmassnahmen auf-gezeigt werden, jedoch nicht zu sichern sind. Dies sei spätestens im Baugesuchsverfahren zu regeln.</p>	<p><b>Zu Korrekturantrag 1:</b> Die Forderung, Ersatzmassnahmen aufzuze-gen und zu sichern, wurde nur für die Erweiterung Eielen formuliert. Dies, obschon jeder Gesteinsabbau mit Veränderungen verbunden ist. Dadurch kann für das Vorhaben auf Stufe Richtplan ein Nachteil gegenüber anderen Materialabbauvorhaben entstehen. Es werden ungleichlange Spiesse im Rahmen des Richtplanprozesses geschaffen.</p> <p><b>Zu Korrekturantrag 2 (Option):</b> Die Sicherung von Ersatzmassnahmen ist mit rechtlichen und finanziellen Forderungen verbunden, welche zum Zeitpunkt einer richtplanerischen Festsetzung unverhältnismässig sind und nicht der Flughöhe eines Richtplans entsprechen. Die Sicherung kann aber durchwegs im Zusammenhang mit einem Nutzungsplanverfahren und/oder Baugesuchsverfahren gefordert werden, wo mit grosser Bestimmtheit und ausreichendem Detaillierungsgrad auch die Auswirkungen eines solchen Projekts festgestellt sind.</p>	Wird teilweise berücksichtigt. Siehe Antrag Nr. 54.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
56.	7.1-1	AA	Nr. 18 Gemeinde Seedorf	<p>Anpassung Koordinationsstand: Attinghausen Eielen, Erweiterung <u>Zwischenergebnis Vororientie- rung</u></p> <p>Textanpassung: Bei der Variantenwahl zur Erwei- terung des Steinbruchs Eielen nach 2040 und hinsichtlich einer Festsetzung sind folgende The- men zu berücksichtigen, zu be- werten und abzuwägen: Boden- nutzungseffizienz, Natur- und Landschaftsschutz, Lebensräume geschützter Arten, Naturgefahr- en, Grundwasserschutz, Oberflä- chengewässer, Wald, Wildtiere, Auswirkungen auf die Siedlung (Lärmschutz, Erschütterungen, Luftreinhaltung), Sicherstellen be- stehender und künftiger Deponie- betrieb, Koordination mit kanto- naler Deponieplanung, Sperre To- bel Palanggenbach, Erschlies- sung/Transport.</p> <p>Mit der Festsetzung sind auch die notwendigen Ersatzmassnahmen aufzuzeigen und zu sichern. Die</p>	<p>Mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» gel- ten die drei vorgestellten Varianten A,B,C als akzep- tiert und genehmigt. Diesbezüglich liegen keine Ent- scheide von behördlicher Seite vor.</p> <p>Seedorf wird im Richtplan klar als Gemeinde mit ho- her Wohnqualität, Naherholung und Tourismus be- zeichnet. Der Steinbruch steht in Konflikt mit den Entwicklungsvorgaben und Vorstellungen. Beein- trächtigungen und Minderung der Zielerreichung sind entsprechend auszugleichen.</p> <p>Wir verweisen auf Kapitel 3.2 des rechtskräftigen Richtplans (Abschnitt: Abstimmungsbedarf und Ziele): «Dies kann auch allfällige Ausgleichsmassnahmen von Vor- und Nachteilen zwischen den Gemeinden, die aus raumpolitischen Entscheidungen entstehen kön- nen, beinhalten.»</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Der Abklärungsstand entspricht dem Ko- ordinationsstand «Zwischenergebnis» und wird nicht angepasst.</p> <p>Der Variantenfächer wird mit der Richt- plananpassung weder abschliessend de- finiert noch eingeschränkt. Es ist grund- sätzlich Aufgabe der Projektträgerschaft den Variantenfächer in Absprache mit der Grundeigentümerschaft festzulegen. Zusätzlich wird jedoch im kantonalen Richtplan ein unterirdischer Steinabbau als zwingende Variante für die weiteren Abklärungen vorgegeben.</p> <p>Auf die Ergänzung zu den übergeordne- ten Entwicklungszielen des kantonalen Richtplans wird verzichtet, da eine um- fassende Interessenabwägung ohnehin Bestandteil einer künftigen Richtplanan- passung zum Steinbruch Eielen sein muss.</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpas- sung 2022, Kapitel 3.6.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p><u>Auswirkungen sind mit den übergeordneten Entwicklungszielen abzustimmen.</u></p> <p>Es ist Aufgabe der Projektträgerschaft die dafür notwendigen Abklärungen zu treffen und die kantonalen und kommunalen Behörden sowie weiteren Akteure in Absprache mit dem Kanton rechtzeitig miteinzubeziehen.</p>		
57.	7.1-5	AA	Nr. 9 Gemeinde Flüelen	Die Abstimmungsanweisung See-verlad Vierwaldstättersee ist ersatzlos zu streichen. Ein Seeverlad in Flüelen mit einer Integration Schotterverlad Gasperini AG ist nicht weiterzuverfolgen.	Gleiche Begründung wie A 7.1 (Antrag Nr. 26) Der Gemeinderat ist überrascht, dass mit dem Vorhaben Seeverlad Flüelen auch eine Integration Schotterverlad Gasperini AG verbunden sein soll. Einerseits hat dies nichts mit dem Vorhaben der SBB zu tun und andererseits würde es sich um eine Verlagerung einer bestehenden Verkehrs- und Immissionsbelastung von Altdorf nach Flüelen handeln. Der Gemeinderat lehnt dies entschieden ab.	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.
58.	7.1-5	AA	Nr. 5 Private	Aus unserer Sicht sind Alternativen zu prüfen und aufzuzeigen. In erster Linie bietet sich die bestehende Bahngleisanlage im Bereich Bahnhof Altdorf an, auch wenn die SBB mit dieser Variante gewiss betriebliche Abstriche machen müsste. Allenfalls würden sich auch im Gebiet Seematte auf dem	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die betroffenen Parzellen Nr. 1070 und 1074 befinden sich im Perimeterbereich der kantonale Fruchtfolgefleichen. Es handelt sich um bestes Kulturland.</li> <li>2. Bei beiden Betrieben handelt es sich um landwirtschaftliche Kleinbetriebe. Jeglicher Verlust von nutzbarem Kulturland bedeutet für uns und unsere Familien weniger Einkommen. Unsere betrieblichen Entwicklungs- und Ausbaumöglichkeiten sind aufgrund</li> </ol>	Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>Betriebsareal der höchstwahrscheinlich vom Seeverlad profitierenden Unternehmungen oder im unmittelbar angrenzenden Industriegebiet in Flüelen Möglichkeiten ergeben.</p> <p>Die beiden betroffenen Betriebe respektive die Familien Gisler und Schilter sind nicht bereit, aus erwähnten Gründen, bestes landwirtschaftliches Kulturland herzugeben. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.</p>	<p>der umgebenden Infrastrukturbauten schon jetzt stark eingeschränkt.</p> <p>3. Beide Betriebe müssen mit den erheblichen Emissionen der SBB Gotthardlinie, der Autobahn A2 mit ihren Auf- und Abfahrten sowie der Höchst- und Hochspannungsleitungen der swissgrid leben. Wir erachten es als eine Zumutung, dass nun die Bahngleisanlagen noch näher an unsere Wohnhäuser und Ställe herangebaut werden sollen.</p>	
59.	7.1-5	AA	Nr. 19 Gemeinde Altdorf	<p>Der Seeverlad im Gebiet Seematte in Flüelen sowie die dafür notwendigen Gleisanlagen im Gebiet Grossried (Flüelen-Altdorf) <del>oder im Bereich des Bahnhofs Altdorf</del> werden im Richtplan aufgezeigt. Hinsichtlich einer Festsetzung sind folgende Themen zu berücksichtigen: Entwicklungsschwerpunkt Wohnen und Tourismus am See Flüelen, <del>Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden Altdorf</del>, Natur- und Landschaftsschutz (Reussdelta), Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflä-</p>	<p>Do. oben Siehe Nr. 32.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt Begründung und Umgang siehe Antrag Nr. 26.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				chen, Landerwerb, Anschluss Nationalstrasse A4 (Unterführung SBB), Integration Schotterverlad Gasperini AG.		
60.	7.1-1	AA	Nr. 10 Landschafts-schutzver-band	<p>Antrag 1: Auf die Variante A Richtung Norden (Gezig) für die Erweiterung des Steinbruchs Eielen (Attinghausen) ist zu verzichten, da diese im Perimeter des BLN-Gebiets Vierwaldstättersee (Objekt-Nr. 1606, Teilraum 1) liegen würde. Dies ist in der Abstimmungsanweisung 7.1-1 so festzuhalten.</p> <p>Antrag 2: Die grundsätzliche Berücksichtigung bzw. Abstimmung mit dem BLN-Gebiet soll im Kapitel 7.1-1 aufgeführt werden. Der Querverweis auf das Kapitel 6.1-3 (Umsetzung des BLN-Inventars) reicht aus unserer Sicht nicht aus, da das BLN-Gebiet unmittelbar tangiert wird.</p> <p>Antrag 3: Bei einer Erweiterung des Abbaugebiets ist dem Natur- und Landschaftsschutz ein hohes Gewicht</p>	<p>Eine Erweiterung des Abbaugebiets Richtung Norden (Variante A, Gezig) würde den Perimeter des BLN-Gebietes Vierwaldstättersee tangieren. Auf diese Variante ist zu verzichten, insbesondere weil alternative Varianten (Variante B und C) vorliegen. Der im Planungsbericht erwähnte Grundlagenbericht zu den Varianten ist nicht Bestandteil der öffentlichen Auflage, was die Nachvollziehbarkeit der aufgezeigten Varianten weiter erschwert.</p> <p>Weiter wird in der Studie «Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche ausserhalb der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)» des ARE aus dem Jahr 2021 folgendes festgehalten (Seite 16 des Berichts): «1. <u>Ausserhalb des BLN bestehen in den Gebieten Kandergrund (Nr. 6), Unterseen-Wildersil (Nr. 9) und Attinghausen (Nr. 21) gute Rahmenbedingungen, um eine Planung von zwei neuen Hartsteinbrüchen (Nr. 6 und 9) und die Erweiterung eines bestehenden Hartsteinbruches (21) einzuleiten.</u>»</p> <p>Abschliessend kann festgehalten werden, dass es absolut nicht nachvollziehbar ist, wie die Variante A zustande gekommen ist. Insbesondere wenn man die zitierten Grundlagen und den Perimeter des BLN-Gebiets vollumfänglich in die Interessenabwägung einbezogen hätte. Wir stellen deshalb auch in Frage, ob</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Antrag 1: Der Variantenfächer wird mit der Richtplananpassung weder abschliessend definiert noch eingeschränkt. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Projektträgerschaft den Variantenfächer in Absprache mit der Grundeigentümerschaft festzulegen. Zusätzlich wird jedoch im kantonalen Richtplan ein unterirdischer Steinabbau als zwingende Variante für die weiteren Abklärungen vorgegeben.</p> <p>Antrag 2: Der Landschaftsschutz ist als wesentliches Thema für die weitere Variantenprüfung bereits erwähnt, wird aber mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das BLN-Gebiet ergänzt.</p> <p>Antrag 3: Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Antrag 4: Wird nicht angepasst.</p> <p>Siehe auch Antrag 8 im Teil B – Vorprüfung Bund.</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.6.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>beizumessen. Dies ist in der Abstimmungsanweisung 7.1-1 ebenfalls zu konkretisieren.</p> <p>Antrag 4:</p> <p>Im Planungsbericht ist im Kapitel 2.4 (2. Abschnitt, 1. Satz) der folgende Satz zu vervollständigen:</p> <p><i>«Eine Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche des Bundesamts für Raumentwicklung hat gezeigt, dass die Erweiterung des Steinbruchs Eielen einen wichtigen Beitrag an die nationale Versorgung leistet <u>und ausserhalb des BLN-Gebietes möglich ist.</u>»</i></p> <p>Dies wird in der zitierten Studie auf der Seite 16 so festgehalten.</p>	<p>die Erweiterung bereits als «Zwischenergebnis» in den Richtplan aufgenommen werden kann.</p> <p>Weiter verweisen wir auch auf die Grundsätze 3 und 4 der Ergänzung zum Thema Hartgesteins des Sachplans Verkehr. Darin wird unter anderem festgehalten, dass Erweiterungen in BLN-Gebieten nur zulässig sind, wenn keine Standorte ausserhalb der BLN-Objekte möglich sind.</p>	
61.	7.1-5	AA	Nr. 11 Hartsteinwerk Gasperini AG	<p><b>Korrekturantrag:</b> Die Planung eines Hartsteinverlads vom LKW auf die Bahn sei vom Projekt Seeverlad zu entkoppeln</p> <p><b>Ergänzungsantrag:</b> Der Bahnverlad sei als eigenständige Abstimmungsanweisung aufzunehmen.</p>	<p>Zu <b>Korrekturantrag:</b> Aus raumplanerischer Sicht macht eine Zusammenführung ähnlicher Interessen eigentlich Sinn. Jedoch beansprucht ein Verlad vom LKW auf die Bahn eine eigenständige Logistik mit entsprechendem Flächenbedarf und Anlagen. Ob dies auf dem dicht bebauten und genutzten Areal umsetzbar wäre, müsste eingehend abgeklärt werden. Ebenso wird durch die Vorgabe "Integration Schotterverlad Gasperini" (vgl. RP-Text AA 7.1-5) vermeintliche Planungssicherheit geschaffen, welche bei Verzögerung des Projekts Seeverlad, bei Problemen der "Integration" und bei Wegfall des heute bestehenden</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Der Begriff «Integration Schotterverlad Gasperini AG» wird geändert in «Synergien Schotterverlad Hartsteinbruch Eielen».</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.6.</p> <p>Für eine Aufnahme des Themas des Hartsteinverlads Strasse-Schiene im Rah-</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>Bahnverlads die Versorgungssicherheit der Schweizer Bahninfrastruktur mit Hartsteinprodukten gefährden könnte. Ferner ist zum heutigen Zeitpunkt unklar, ob aus ökonomischer Sicht die Integration eines Verlads vom LKW auf die Bahn im Gebiet Flüelen überhaupt angestrebt werden kann. Im Übrigen handelt es sich bei den Industriearealfächen in Flüelen um privat ge-nutztes Grundeigentum.</p> <p>Zu <b>Ergänzungsantrag</b>: Gerade wegen diesen diversen und teils ungeklärten Aspekten ist es raumplanerisch zweckmässig und gerechtfertigt, den Bahnverlad (LKW auf Bahn) als eigenständige Abstimmungs-anweisung aufzunehmen und optional eine Abstim-mung mit den übrigen richtplanerischen Interessen betreffend Nutzung von Gleisanlagen und Logistikflä-chen vorzusehen.</p>	<p>men der vorliegenden Richtplananpas-sung fehlen die notwendigen Grundla-gen und Abklärungen.</p>
62.	7.1-5	AA	Nr. 15 Korpora-tion Uri	<p><b>Korrekturantrag</b>: Die Planung ei-nes Hartsteinverlads vom LKW auf die Bahn sei vom Projekt Seever-lad zu entkoppeln</p> <p><b>Ergänzungsantrag</b>: Der Bahnverlad sei als eigenständige Abstim-mungsanweisung aufzunehmen.</p>	<p>Zu <b>Korrekturantrag</b>: Aus raumplanerischer Sicht macht eine Zusammenführung ähnlicher Interessen eigentlich Sinn. Jedoch beansprucht ein Verlad vom LKW auf die Bahn eine eigenständige Logistik mit ent-sprechendem Flächenbedarf und Anlagen. Ob dies auf dem dicht bebauten und genutzten Areal umsetz-bar wäre, müsste eingehend abgeklärt werden. Ebenso wird durch die Vorgabe "Integration Schotter-verlad Gasperini" (vgl. RP-Text AA 7.1-5) vermeintli-che Planungssicherheit geschaffen, welche bei Verzö-gerung des Projekts Seeverlad, bei Problemen der "Integration" und bei Wegfall des heute bestehenden Bahnverlads die Versorgungssicherheit der Schweizer</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt Siehe Antrag Nr. 61.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>Bahninfrastruktur mit Hartsteinprodukten gefährden könnte. Ferner ist zum heutigen Zeitpunkt unklar, ob aus ökonomischer Sicht die Integration eines Verlags vom LKW auf die Bahn im Gebiet Flüelen überhaupt angestrebt werden kann. Im Übrigen handelt es sich bei den Industriearealfächen in Flüelen um privat ge-nutztes Grundeigentum eines einzelnen Marktteil-nehmers.</p> <p>Zu <b>Ergänzungsantrag</b>: Gerade wegen diesen diversen und teils ungeklärten Aspekten ist es raumplanerisch zweckmässig und gerechtfertigt, den Bahnverlad (LKW auf Bahn) als eigenständige Abstimmungs-anweisung aufzunehmen und optional eine Abstim-mung mit den übrigen richtplanerischen Interessen betreffend Nutzung von Gleisanlagen und Logistikflä-chen vorzusehen.</p>	
63.	7.1-5	AA	Nr. 30 Kanton Lu- zern, BUWD, rawi, Raument- wicklung	<p>Der Kanton Luzern begrüsst die Aufnahme der Abstimmungsan-weisung "7.1-5 Seeverlad Vier-waldstättersee" im Richtplan des Kantons Uri.</p> <p>Bei der Interessenabwägung ist auch das nationale Interesse an den Hartgesteinsabbaugebieten am Vierwaldstättersee und deren gesicherter Abtransport adäquat zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Seeverlad von Hartgesteinsmaterial vom Schiff auf die Bahn in der Stadt Luzern ist nicht dauerhaft gesichert. Dementsprechend erachten wir es als un-abdingbar, mindestens einen nachhaltigen Alternativ-standort für den Seeverlad des Abbaumaterials der Hartgesteinsabbaugebiete am Vierwaldstättersee ge-sichert zu haben.</p> <p>Der Transport von Kies per Bahn und Schiff ist zudem umweltverträglicher als andere Transportmittel.</p> <p>Mit dem Seeverlad Vierwaldstättersee in Flüelen kann auch eine hervorragende Anbindung and das übergeordnete Schienennetz der Schweiz (Gotthard-</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					Achse) sowie auch an das Europäische (Bahnkorridor Rotterdam-Genua) gewährleistet werden.	
64.	7.1 / 7.2	AA	Nr. 9 Gemeinde Gurtellen	Erweiterung Butzen Nord Der Gemeinderat Gurtellen schätzt es, dass die Erweiterung Butzen Nord als Vororientierung aufgenommen wurde.		Kenntnisnahme
65.	7.1 / 7.2	AA 7.1-1/ AA7.2-2	Nr. 26 Baumann Epp Bau AG	Der Betrieb des Steinbruchs und der Deponie Güteli ist grundsätzlich noch bis zum 31. Dezember 2023 sichergestellt. Anschliessend muss das Gelände rekultiviert und der ehemalige Deponiebetrieb abgeschlossen sein. Die Baumann Epp Bau AG hat inzwischen planerische Vorarbeiten zur Erweiterung des Steinabbau und Deponiegebiets Güteli Richtung Süden gemacht. Das in einer Vorstudie aufgezeigte Projekt umfasst eine Erweiterungsfläche von <del>ca. 3 Hektaren</del> <u>6 Hektaren</u> , weitgehend im Waldareal, und sieht einen Abtrag von oberflächlichem, lockerem Steinmaterial bis auf eine Tiefe von ca. 8 Meter vor. Damit wird ein zusätzliches Deponievolumen von etwa <del>250'000 m<sup>3</sup></del> <u>500'000 m<sup>3</sup></u> (fest) geschaffen.	Die entsprechenden Daten sind an die überarbeitete Vorstudie vom 15. Juli 2022, welche dem Anhang entnommen werden kann, anzupassen. Das Projekt umfasst neu eine Fläche von 6 Hektaren mit einem Deponievolumen von etwa 500'000 m <sup>3</sup> (fest).	Wird berücksichtigt. Anpassung Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
66.	7.1 / 7.2	AA	Nr. 8 Gemeinde Silenen	Aufgrund der fehlenden Dringlichkeit ist die nächste Detailüberprüfung der Deponieplanung im Jahr 2023 oder 2024 abzuwarten. Das Unterkapitel «Abfallbewirtschaftung und Deponien» ist aus der vorliegenden Teilrevision 2022 zu streichen.	<p>Der Abbau- und Deponiebetrieb der Kies AG Butzen stützt sich auf die Grundlagen im kantonalen Richtplan und in der Nutzungsplanung der Gemeinde Gurtnellen. Eine letzte Erweiterung erfolgte mit der Teilrevision der Nutzungsplanung «Butzen» im Jahr 2015. Im kantonalen Richtplan ist der Standort bereits als Kiesabbaustandort festgesetzt und als Depo-niestandort Typ B zusammen mit der nach 2015 erfolgten Erweiterung Süd als Ausgangslage enthalten. Die Kies AG Butzen strebt eine Erweiterung der Deponie Richtung Norden an. Dies erfordert unter anderem eine Anpassung des kantonalen Richtplans.</p> <p>Für den Gemeinderat Silenen ist die Aufnahme des Themenbereichs «Langfristige Erweiterung Deponie Butzen, Gurtnellen» in die vorliegende Teilrevision 2022 nicht angezeigt. Bei dieser Aussage stützt er sich auf die Tatsache, dass die aktuelle Deponieplanung kurz- bis mittelfristig den Bedarf für eine Erweiterung der Deponie Butzen nicht ausweist. Die Ablagerungsmengen aus den grösseren Bauprojekten (2. Gotthardröhre, neuer Axentunnel, Sanierung SBB Axentunnel, WOV) sind in diese Beurteilung bereits eingeflossen. Gemäss Regierungsratsbeschluss Kantonale Deponieplanung vom 22. Oktober 2019 teilt der Regierungsrat die obenstehende Einschätzung des Gemeinderates. Im erwähnten RRB zur Stossrichtung der Deponieplanung des Kantons Uri hielt der Regierungsrat unter anderem folgendes fest:</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Die Bedenken der Gemeinde Silenen werden zur Kenntnis genommen. Mit dem vorgesehenen Koordinationsstand «Vororientierung» wird dargelegt, dass das Vorhaben nur eine generelle Vorstellung der Projektträgerschaft umfasst die im kantonalen Richtplan angezeigt und transparent gemacht wird. Diese müssen in den weiteren Abklärungen, zu denen insbesondere die Überprüfung der Deponieplanung gehört, kritisch hinterfragt und mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen weiter abgestimmt und in einen Gesamtzusammenhang aller Interessen gebracht werden. Die Festlegung mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» präjudiziert diesen Prozess nicht.</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>1. Zurzeit besteht kein Bedarf für zusätzliche Deponien Typ A und Typ B;</p> <p>2. Vorerst sind keine neuen Erweiterungen vorgesehen;</p> <p>3. In fünf Jahren findet eine neue Evaluierung statt.</p> <p>Die Dorfschaft Amsteg sowie mehrere Wohnquartiere von Silenen sind nur wenige hundert Meter von der Deponie entfernt. Der Gemeinderat weist an dieser Stelle einmal mehr darauf hin, dass diese Gebiete in den letzten Jahrzehnten durch verschiedene Bauprojekte und Infrastrukturen stark belastet wurden bzw. immer noch werden (Installationsplatz Kraftwerk Amsteg, NEAT-Installationsplatz, Deponie Butzen, Schiessanlage etc.). Eine langfristige Erweiterung der Deponie für die Jahre 2040 bis 2060 hätte wohl die Bedeutung einer Existenz auf «ewige Zeit». Aus Sicht des Gemeinderates Silenen ist mit Blick auf die kommenden Generationen vielmehr eine Renaturierung der Deponie Butzen anzustreben.</p>	
67.	7.1 / 7.2	L	Nr. 23 CVP – Die Mitte Uri	Es wird darauf hingewiesen, dass der Steinbruch Eielen sich in unmittelbarer Nähe des Hauptsiedlungsgebietes der Gemeinde Seedorf befindet und somit die Interessen der dort ansässigen Bevölkerung primär zu berücksichtigen sind. Die angeführte Variante A–	Anerkannt wird, dass der Hartsteinbruch Eielen nationale Bedeutung hat und auch für den langfristigen Erhalt von Arbeitsplätzen im Kanton Uri sorgt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Eigentümerin des Hartsteinbruchs Eielen (KIBAG) schweizweit auch über weitere Steinbrüche und Kieswerke verfügt und auch dort ein Ausbau der Schotterproduktion allenfalls möglich und somit zu prüfen ist. Vom Ausbau	Wird teilweise berücksichtigt Der Variantenfächer wird mit der Richtplananpassung weder abschliessend definiert noch eingeschränkt. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Projektträgerschaft den Variantenfächer in Absprache mit der Grundeigentümerschaft festzulegen. Zusätzlich wird jedoch im kantonalen

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				Gezig ist somit nicht prioritär weiter zu verfolgen. Primär ist nochmals zu prüfen, ob nicht ein Abbau nach innen möglich ist, was mit der Realisierung eines Sondierstollens definitiv in Erfahrung gebracht werden könnte. Die weiteren Varianten C–Bannwald und B–Heretswis sind in dieser Reihenfolge zu bevorzugen, wobei im Gegenzug eine möglichst umfangreiche Renaturierung der Bereiche des Steinbruchs zu forcieren ist, die nicht mehr genutzt werden.	des Hartsteinbruchs Eielen wird die nächste Generation in den Dörfern Seedorf und Attinghausen stark betroffen sein und diese Ausgangslage ist somit bei der Richtplananpassung, auch wenn es sich aktuell nur um ein Zwischenergebnis handelt, zu berücksichtigen.	Richtplan ein unterirdischer Steinabbau als zwingende Variante für die weiteren Abklärungen vorgegeben.  Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.6.
68.	7.1 / 7.2	AA 7.1-1	Nr. 37 Gemeinde Attinghausen	Für noch nicht bekannte Nutzungen einen behördenverbindlichen Eintrag vorzunehmen, ist gegenüber der Gemeinde nicht angebracht. Selbst wenn es sich lediglich um eine Vorinformation handelt.	Der Eintrag der Deponie Eielen als Vororientierung entspricht zwar der Richtplanlogik, ist aber aus Sicht des Gemeinderats zu unspezifisch, da keinerlei Angaben zum Deponiegut gemacht werden. Die Auswirkungen lassen sich deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht umschreiben. Es fehlt auch jede Erläuterung, was vorgesehen ist und weshalb eine neue Deponie eingetragen werden soll. Im geltenden Richtplan sind bereits zwei Deponietypen an diesen Standort eingetragen. Mit der im Richtplan aufgeführten Zielsetzung, «Die Abbaustellen sind sorgfältig zu rekultivieren und soweit wie möglich zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zu nutzen», wird die Nachfolgenutzung genügend umschrieben.	Kenntnisnahme  Die Rekultivierung mit Deponiegut ist immer ein wesentlicher Bestandteil eines Abbaugebiets. Deshalb erfolgt gleichzeitig auch entsprechender Eintrag im kantonalen Richtplan. Aufgrund der noch ausstehenden Überprüfung der kantonalen Deponieplanung wird der Koordinationstand jedoch lediglich als «Vororientierung» festgelegt und das Deponiegut nicht spezifiziert.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
69.	7.1 / 7.2	AA	Nr. 15 Gemeinde Gurtellen	<b>Erweiterung Deponie und Steinbruch Gütli</b> Das Projekt sollte als «Festsetzung» eingestuft werden.	<p><b>Erweiterung Deponie und Steinbruch Gütli</b></p> <p>Als Randregion mit lediglich rund 650 Einwohnerinnen und Einwohner ist Gurtellen auf jede Einnahme angewiesen. So auch auf die Abgaben aus dem Betrieb des Steinbruchs und der Deponie Gütli, Gurtellen, welche zu einem gesunden Finanzhaushalt unserer Gemeinde beitragen.</p> <p>Mit dem Ende des Projekts im Jahr 2023 werden der Gemeinde Gurtellen Einnahmen von jährlich rund CHF 60'000 - 80'000 fehlen. Aus diesem Grund unterstützt der Gemeinderat Gurtellen das Vorhaben der Baumann Epp Bau AG, im südlichen Teil direkt im Anschluss an den aktuellen Deponieperimeter, auf einer Fläche von rund 6 ha ein Erweiterungsprojekt zu entwickeln und realisieren.</p> <p>Eine erste Hürde für die Zukunft des Steinbruchs und der Deponie Gütli konnte anlässlich der Besprechung zwischen der Einwohnergemeinde Gurtellen, der Baumann Epp Bau AG, der Korporation Uri sowie den betroffenen kantonalen Fachstellen vom 6. Juli 2022 genommen werden. An dieser Zusammenkunft wurde entschieden, das Projekt Gütli als «Vororientierung» im kantonalen Richtplan festzusetzen und damit ein wichtiges Signal nach aussen zu senden,</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Nach Abschluss der Überprüfung der kantonalen Deponieplanung erfolgt eine erneute Überprüfung des Koordinationsstands für sämtliche Deponie- und Steinabbaustandorte.</p> <p>Siehe auch Anträge 11-13, Teil B, Vorprüfung Bund.</p>

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>dass sich der Kanton Uri zum Standort Gütli bekennt.</p> <p>In Anbetracht der ausserordentlich langen Planungsphase hat der Gemeinderat in der Zwischenzeit entschieden, das Projekt zusammen mit der Baumann Epp Bau AG weiter zu forcieren. Aus diesem Grund fand am 22. November 2022 eine weitere Besprechung statt, diesmal mit Vertretern der Urner Regierung. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Regierungsräte Dimitri Moretti, Christian Arnold und Daniel Furrer ebenfalls hinter dem Projekt stehen und ihre Unterstützung und Hilfe seitens der Urner Regierung anbieten. Aus diesem Grund laufen aktuell Abklärungen, unter welchen Voraussetzungen das Erweiterungsprojekt Guetli als «Festsetzung» in die aktuelle Richtplananpassung aufgenommen werden kann. Der Gemeinderat Gurtnellen begrüsst dieses Vorhaben sehr, ist über die Unterstützung der Urner Regierung sehr erfreut und appelliert nochmals inständig daran, dass die Voraussetzungen für die seitens der Gemeinde Gurtnellen notwendige Zonenplanänderung</p> <p>bereits in der aktuellen Richtplananpassung geschaffen</p> <p>werden können. Nur dadurch kann eine für die Einwohnergemeinde Gurtnellen zentrale Einnahmequelle in Zukunft sichergestellt werden.</p> <p>Wie dies die Baumann Epp Bau AG bereits in ihrem Schreiben vom 17. März 2021 aufzeigte, ist das Gütli</p>	

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>für den Betrieb eines Steinbruchs und einer Deponie ein optimaler Standort. Die Gründe, welche die Baumann Epp Bau AG zu diesem Schluss führten, sind nachfolgend nochmals aufgelistet. Auch die Einwohnergemeinde Gurnellen teilt diese Ansichten voll und ganz und ist von der Zukunft des Steinbruchs und der Deponie Gütli überzeugt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Projekt Gütli werden weder Anwohnerinnen und Anwohner beeinträchtigt, noch hat der Betrieb merkliche Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt.</li> <li>• Der im Jahr 2011 eröffnete Steinbruch sowie die Deponie Gütli entwickelten sich während mehreren Jahren zu einem zentralen Standort für den Steinabbau und Deponiebetrieb im Kanton Uri. Vor allem heute ist die Deponie Gütli ein für die Urner Wirtschaft bedeutender Abnehmer von Material Typ A.</li> <li>• In Anbetracht der derzeit anstehenden und künftig geplanten Grossprojekte im und um den Kanton Uri ist auch in Zukunft mit keiner Trendwende zu rechnen. Folglich wird es mittel- bis langfristig für den Kanton Uri zur Aufgabe, neue Steinabbau- und Deponiestandorte zu erschliessen.</li> <li>• Das Betriebsareal kann von Norden via Autobahnausfahrt Amsteg und von Süden via Autobahnausfahrt Wassen optimal erreicht werden. Dabei müssen keine stark besiedelten Gebiete durchquert werden. Darüber hinaus ist das Gebiet abseits der National- und Kantonsstrassen durch die</li> </ul>	

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>Fellistrasse bereits heute gut erschlossen. Bei einer allfälligen Erweiterung müssten somit weder neue Zufahrtsstrassen bewilligt noch gebaut werden. Auch die im Gebiet bestehenden Baupisten könnten weiterhin verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche für den Steinbruch- und Deponiebetrieb notwendigen Infrastrukturbauten und -einrichtungen sind bereits gegenwärtig vorhanden und könnten bei einer Erweiterung wiederum genutzt werden. Der Bau von zusätzlichen Infrastrukturanlagen wäre somit nicht beziehungsweise nur in geringem Umfang notwendig.</li> <li>• Grundsätzlich konnte im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Deponieplanung (Deponieplanung 2019) vom 12. September 2019 festgestellt werden, dass der Kanton Uri bis ca. 2040 über genügend Deponiekapazität für Material Typ A verfügt. In die Prognose einbezogen wurde auch die Deponie Standel, welche wesentlich zur Genehmigung der Deponieplanung 2019 durch den Regierungsrat am 22. Oktober 2019 beitrug. Eine Erweiterung des Steinbruchs und der Deponie Gütli würde an dieser Einschätzung nichts verändern. Obwohl das Erweiterungsprojekt letztlich Deponievolumen im Umfang von rund 500'000 m<sup>3</sup> erschliessen würde, könnte die Jahreskapazität gemäss der kantonalen Deponieplanung nicht erhöht werden. Dies liegt vor allem an der Tatsache, dass in einem ersten Schritt Steine</li> </ul>	

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>entnommen werden müssten, bevor Deponiematerial eingebracht werden könnten.</p> <p>Die Korporation Uri, die Einwohnergemeinde Gurt-nellen, der Kanton Uri und die Baumann Epp Bau AG pflegen seit mehreren Jahren ein partnerschaftliches Verhältnis in Sachen Steinabbau und Deponiebetrieb im Kanton Uri.</p>	
70.	7.1-1 / 7.2-2	AA	Nr. 24 Kies AG Butzen	<p>Das Projekt Kies AG Butzen Amsteg, Erweiterung Nord sei wie folgt umzubenennen «Butzen Amsteg, Erweiterung Nord – Etappe 4, Kiesabbau und Rekultivierung»</p>	<p>Das Projekt Erweiterung Nord beim Deponiestandort Butzen in Amsteg (Gemeinde Gurt-nellen) ist im Richt-plan zur Aufnahme mit dem Koordinationsstand Vororientierung vorgesehen.</p> <p>Für die Aufnahme bedanken wir uns bestens.</p> <p>Neu ist das Projekt nicht mehr als Deponiestandort Typ B, sondern als Kiesabbauprojekt mit Rekultivierung vorgesehen.</p> <p>Es ist vorgesehen, zur Sicherstellung des langfristigen Betriebes der Deponie Kies AG Butzen die Erweiterung Nord zeitnah zu realisieren. Mit der Verlagerung der Aufbereitung von der Etappe 3 in die Etappe 4 kann der Abbau in der Etappe 3 im geplanten Umfang getätigt und das geplante Deponievolumen auch genutzt werden.</p> <p>Die Kies AG Butzen ist in Absprache mit der Ge-meinde Gurt-nellen bestrebt, die fehlenden Grundlagen für die Nutzungsplanänderung zu erarbeiten und so bezüglich «Butzen Erweiterung Nord – Etappe 4</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Siehe AA 7.1-4: «grundsätzlich werden alle Abbaugelände rekultiviert und so weit möglich und landschafts- und umweltverträglich zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial genutzt.» Es ist nicht notwendig, dass der Namen der Erweiterung die Rekultivierung beinhaltet, es werden alle Abbaugelände rekultiviert.</p> <p>Ebenso ist Butzen Erweiterung Nord bereits in der AA 7.1-1 unter Kiesabbau aufgelistet.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					zeitnah den Koordinationsstand Festsetzung im Richtplan zu erreichen, d.h. die entsprechenden Kriterien zu erfüllen.	
71.	7.1-1 / 7.2-2	AA	Nr. 26 Baumann Epp AG	Die Baumann Epp Bau AG beantragt, das Erweiterungsprojekt des Steinabbau- und Deponiegebiets Gütli, Gurtnellen mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» in den Richtplan aufzunehmen.	Die Gründe für den Antrag der Baumann Epp Bau AG können den als Anhang angefügten Dokumenten entnommen werden (vgl. nachfolgendes Verzeichnis). Verzeichnis Anhang: 1. BAUMANN EPP BAU AG: Erweiterungsprojekt Steinbruch & Deponie Gütli; Vorstudie   Einladung zur Stellungnahme vom 17. März 2021 2. BAUMANN EPP BAU AG / DUWAPLAN GMBH: Erweiterung Steinabbau und Deponie Gütli   Vorstudie vom 15. Juli 2022 3. EINWOHNERGEMEINDE GURTNELLEN: Erweiterungsprojekt Steinbruch & Deponie Gütli vom 7. Juni 2022 4. BAUMANN EPP BAU AG: Erweiterungsprojekt Steinbruch & Deponie Gütli vom 21. Juni 2022 5. BAUMANN EPP BAU AG: Erweiterungsprojekt Steinbruch & Deponie Gütli vom 21. Juni 2022   Anhang 1 6. BAUMANN EPP BAU AG: Erweiterungsprojekt Steinbruch & Deponie Gütli vom 21. Juni 2022   Anhang 2 7. BAUMANN EPP BAU AG: Erweiterungsprojekt Steinbruch & Deponie Gütli vom 21. Juni 2022   Anhang 3	Wird nicht berücksichtigt Umgang und Begründung siehe Antrag Nr. 69.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					<p>8. BAUMANN EPP BAU AG: Gesprächsleitfaden   Erweiterungsjekt Gütli vom 18. November 2022</p> <p>9. BAUMANN EPP BAU AG: Erweiterungsjekt Steinbruch &amp; Deponie Gütli   Besprechungsdossier vom 22. November 2022</p> <p>10. URNER REGIERUNGSRAT / EINWOHNERGE-MEINDE GURTNELLEN / BAUMANN EPP BAU AG: Sitzung zum Erweiterungsjekt Steinbruch und Deponie Gütli   Aktennotiz vom 22. November 2022</p>	
72.	7.1-1/ 7.2-2	AA	Nr. 23 CVP – Die Mitte Uri	Zu den Deponiestandorten Butzen (Erweiterung Nord) und Erweiterung Gütli ist festzuhalten, dass es sich nur um Vororientierungen handelt und aktuell der Bedarfsnachweis nicht erbracht ist. Auch hier sind die Interessen der betroffenen Bevölkerung und dies gilt insbesondere für die Anwohner der Gemeinden Gurtnellen und Silenen, primär mit zu berücksichtigen. Anerkannt wird in diesem Zusammenhang aber, dass auch der Kanton Uri seinen Beitrag zu Deponiestandorten zu leisten hat.		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
73.	7.2-2	AA	Nr. 24 Kies AG Butzen	Der Deponiestandort Gurnellen, Butzen Erweiterung Nord als Deponiestandort Typ B ist ersatzlos zu streichen.	Der Perimeter der Erweiterung Nord – Etappe 4 ist neu nicht mehr als Deponiestandort Typ B, sondern als Kiesabbauprojekt mit Rekultivierung vorgesehen. Entsprechend kann unseres Erachtens auf den Eintrag im Richtplankapitel 7.2 unter Abstimmungsanweisungen (AA 7.2-2) verzichtet werden.	Wird nicht berücksichtigt Erläuterung siehe Antrag Nr. 70.
74.	7.1-5	AA	Nr. 10 Landschaftsschutzverband	<p>Antrag 1: Das BLN Vierwaldstättersee und insbesondere die Schutzziele zum Teilraum 1 (Urnersee) sind in der Interessenabwägung zu beachten und deshalb in der Abstimmungsanweisung 7.1-5 zu erwähnen: «Entwicklungsschwerpunkt Wohnen und Tourismus am See Flüelen, Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden Altdorf, Natur- und Landschaftsschutz (Reussdelta), BLN-Objekt 1606 (insbesondere Schutzziele Urnersee), Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflächen, Landerwerb, Anschluss Nationalstrasse A4 (Unterführung SBB), Integration Schotterverlad Gasperini AG.»</p> <p>Antrag 2: Es ist ein Querverweis auf das BLN-Objekt 1606 vorzunehmen.</p>	Wir anerkennen die Notwendigkeit eines möglichen Seeverlads und befürworten einen umweltverträglichen Transport mit Schiff und Bahn. Bei einer möglichen Realisierung des Seeverlads ist aber eine gute Eingliederung in das Natur- und Landschaftsbild und eine qualitätsvolle Ausgestaltung der benötigten Infrastrukturen sicherzustellen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Schutzziele des BLN ist dabei sicherzustellen, weshalb diese bereits im Richtplan festgehalten werden müssen.	Wird berücksichtigt Das BLN-Gebiet wird sowohl in der Abstimmungsanweisung wie auch im Querverweis ergänzt.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
75.	7.5-5	AA	Nr. 6 Gemeinde Spiringen	<p>Die <b>Ziele im Bereich Erneuerbare Energien</b> sind wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Die Potenziale zum Ausbau der alpinen <b>Photovoltaik</b> mit grossflächigen freistehenden Photovoltaikanlagen an neun geeigneten Standorten sollen in Abstimmung mit den übergeordneten Konzepten (SNEE, Gesamtenergiestrategie usw.) und den weiteren Interessen in diesen Gebieten umgesetzt werden.</p>	<p>Die alpine Photovoltaik hat im letzten Jahrzehnt enorme technische Entwicklungen erfahren. Ihre energietechnische Bedeutung hat stark zugenommen. In Anbetracht der Herausforderungen bei der Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in der Schweiz und auch im Kanton Uri soll der Bereich alpine <b>Photovoltaik</b> im Kanton Uri weitergehend genutzt werden. In einem räumlich begrenzten Gebiet sowie im Kontext mit bereits bestehenden anderen Infrastrukturbauten (Lawinenschutzbauten) und wenig einsehbar sind dabei keine grösseren Interessenkonflikte absehbar.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung, entsprechende gesamtkantonale Grundlagen fehlen. Eine weitere Grundlagenerarbeitung und Überprüfung ist gestützt auf die Gesamtenergiestrategie Uri 2030 nicht vorgesehen.</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.4.</p>
76.	7.5	L	Nr. 6 Gemeinde Spiringen	<p>Die <b>Lösungsansätze</b> im Bereich <b>Erneuerbare</b> Energien sind wie folgt anzupassen und zu ergänzen:</p> <p>Alpine Photovoltaikanlagen haben energietechnisch, wirtschaftlich und im Kontext mit der Versorgungssicherheit wesentlich an der Bedeutung gewonnen. Es sollten deshalb in zwei Gebieten am Südhang des Schächentals solche Photovoltaikanlagen realisiert werden können. Es handelt sich um ein Gebiet mit idealer Sonneneinstrahlung und dementspre-</p>	<p>Die Rechtsgrundlage des Bundes erlauben die Realisierung solcher Anlagen ohne Planungsprozesse. Im Kanton Uri sollen die bewährten Planungsprozesse trotzdem angewandt werden. Sie sind die Grundlage eines demokratisch legitimierten Prozesses, fördern gute Projekte mit einvernehmlichen Lösungsansätzen und erhöhen die langfristige Planungssicherheit. Es ist nämlich möglich, auch unter Beachtung dieser Prozesse, schnell zu Planungsgrundlagen für die Realisierung solcher Projekte gelangen.</p> <p>Die Planung und Realisierung dieser Anlagen ohne Planungsprozesse, allein gestützt auf das geänderte Energiegesetz des Bundes ist für die Gemeinde Spiringen kein gangbarer Weg. Es fehlt dann die nötige Planungs- und Rechtssicherheit. Zudem wäre es</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung, entsprechende gesamtkantonale Grundlagen fehlen. Eine weitere Grundlagenerarbeitung und Überprüfung ist gestützt auf die Gesamtenergiestrategie Uri 2030 nicht vorgesehen.</p> <p>Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.4.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>chend grosser potenzieller Energieproduktion. Es geht um die Gebiete Gislralp und Sidenplangg in der Gemeinde Spiringen. Der Interessenkonflikt mit dem Landschaftsschutz wird als vertretbar erachtet in Anbetracht der bereits bestehenden grossflächigen Lawinenschutzverbauungen sowie der topographischen Lage. Die Interessenskonflikte mit den Trockenwiesen von nationaler Bedeutung lassen sich projektspezifisch lösen. Die Interessen der Alpwirtschaft werden nur wenig tangiert, da die Module in einer Höhe aufgestellt werden, die die bestehende Nutzung nur geringfügig beeinträchtigen.</p> <p>Einer Genehmigung durch den Bund steht in Anbetracht der bundesrechtlichen Vorgaben nichts im Wege.</p> <p>Die Gemeinde Spiringen schafft die planerischen Grundlagen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung. Massgebliches UVP-Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren. Im Rahmen der UVP werden die Aus-</p>	<p>schwer verständlich, wenn diese Anlagen im Baubewilligungs- und UVP-Verfahren bewilligt würden und im geltenden Richtplan gleichzeitig solche Anlagen untersagt sind. Deshalb ist aus Sicht der Gemeinde Spiringen einzig die vorliegende Richtplananpassung 2022 mit den nachfolgenden Nutzungsplanungen ein erfolgversprechender Weg. U.a. auch weil die zwei alpinen Photovoltaikanlagen eine Anlagengrösse von nationalem Interesse erreichen und standortgebunden sind. Zudem geht das Interesse an der Realisierung von alpinen Photovoltaikanlagen anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor.</p> <p>Vorgesehen sind zwei alpine Photovoltaikanlagen. Es handelt sich dabei um die Standorte Gislralp und Sidenplangg in der Gemeinde Spiringen. Die Standorte zeichnen sich durch eine ideale Sonneneinstrahlung und wenig bzw. lösbare Interessenkonflikte aus.</p> <p>Weil die Interessenkonflikte nicht grundsätzlicher Art sind, können und sollen die Anlagen als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden.</p>	

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				wirkungen der geplanten Photo- voltaikanlagen auf die Land- schaft und weitere Umweltberei- che abgeklärt sowie allfällige Mas- nahmen zur Begrenzung dieser Umwelteinwirkung festgelegt.  Bei den alpinen Photovoltaikanla- gen handelt es sich um Anlagen von nationalem Interesse (Ener- giegesetz Art. 71a). Das mögliche Potenzial beim Standort Siden- plangg beträgt ca. 24 GWh und beim Standort Gisleralp ca. 15 GWh.		
77.	7.5	Allge- mein	Nr. 15 Gemeinde Gurtnellen	Hier verweisen wir auf das Schrei- ben, welches die Gemeinden An- dermatt, Göschenen, Gurtnellen, Hospental, Realp und Wassen un- terzeichnet haben. (Antrag Nr. 96)	Hier verweisen wir auf das Schreiben, welches die Gemeinden Andermatt, Göschenen, Gurtnellen, Hos- pental, Realp und Wassen unterzeichnet haben.	Kenntnisnahme
78.	7.5	Z	Nr. 20 EWA Ener- gie Uri	<i>Die Ziele im Bereich Erneuerbare Energien sind wie folgt zu ergän- zen:</i>  <i>Die Potenziale zum Ausbau der Windenergie (zusätzlich zum be- stehenden Windpark Gütsch) sol- len an zwei neuen Standorten mit den übergeordneten Konzepten (SNEE, Gesamtenergiestrategie, Konzept Windenergie des Bundes)</i>	Am 27. Juni 2022 fand ein Austausch zwischen EWA- energieUri und dem Bundesamt für Energie (BFE) statt. Die Potenziale zum Ausbau von Windenergie im Kanton Uri wurden vorgestellt. Das BFE gab die Rück- meldung, dass die Studie von EWA-energieUri auf nachvollziehbaren Grundlagen basiert und plausible Resultate ergibt. Die Auswahl der für die Windener- gienutzung geeigneten Standorte erscheint dem BFE sinnvoll und zielführend. Die Rückmeldung vom BFE am 29. Juni 2022 an das Amt für Energie und Amt für	Wird nicht berücksichtigt  Eine gesamtkantonale Überprüfung der für Windenergie geeigneten Gebiete ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Diese beschränkt sich ausschliesslich auf den bestehenden Windpark Gütsch.  Eine kriteriengestützte, gesamtkanto- nale Positivplanung zur Windenergie und

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<i>und den weiteren entgegenste-henden Interessen in diesen Ge-bieten in den Richtplan aufgenom-men werden.</i>	Raumentwicklung (Kanton Uri) stimmt positiv, um weitere Projekte im Richtplan festzusetzen.	eine anschliessende Überprüfung des kantonalen Richtplans kann gestützt auf die Gesamtenergiestrategie Uri 2030 in Aussicht gestellt werden (siehe Mass-nahme EE-2b). Dabei werden die beste-henden Grundlagen und Abklärungen des Energieunternehmens miteinbezo-gen. Siehe zudem Bericht zur Richtplananpas-sung 2022, Kapitel 3.3.
79.	7.5	L	Nr. 20 EWA Ener-gie Uri	Die Lösungsansätze Erneuerbare Energien im Bereich der Wind-energie sind wie folgt zu korrigie-ren bzw. zu ergänzen:  Ein Ausbau der Windenergie im Kanton Uri ist anhand der vorhan-denen Potenziale möglich. Insbe-sondere handelt es sich dabei um die Standorte Hüenderegg im Ge-biet Eggberge auf Gemeindege-biet von Bürglen sowie Brandegg auf Gemeindegebiet Seelisberg, an der Grenze zum Kanton Nidwalden. Eine Aufnahme dieser Anlagen in den Richtplan ist zu veranlassen, um damit die plane-rischen Grundlagen zu erarbeiten.  Bei den Windparks Brandegg und Hüenderegg handelt es sich um je	Windkraftanlagen in Gebieten, die der Bund oder interkantonale Gremien ausdrücklich als geeignete Standorte zur Nutzung der Windkraft bezeichnen, können gemäss SNEE-Vertrag vom 15. März 2013 er-laubt bzw. errichtet werden. Die Marktlage im Be-reich der Windenergieanlagen konzentriert sich zu-nehmend auf grosse Anlagen mit Rotordurchmesser von 100 m bis 240 m und entsprechender Naben- und Gesamthöhe. Die zeitliche Dringlichkeit ist daher nicht zu unterschätzen, weil in absehbarer Zeit keine Windenergieanlagen mehr hergestellt werden die in alpinen Regionen oder Regionen mit einer herausfor-dernden Erschliessung transportiert werden können. Deshalb ist es zwingend, dass die von EWA-energieUri definierten Windparks (Brandegg und Hüende-regg) als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden.  Auf eine umfassende langwierige Positivplanung für das ganze Kantonsgebiet ist zu verzichten, weil es	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 78.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01). Der Jahresertrag beim Windpark Brandegg beträgt ca. 40 GWh und beim Windpark Hüenderegg ca. 24 GWh. Nach definitiv geplantem Anlagenstandort kann es sein, dass die Rotoren die Perimeterfläche überfliegen könnten. Das Überfliegen der Perimeterfläche ist zulässig und wird bewilligt.	sich bei den ausgewählten Gebieten bereits um die geeignetsten Standorte handelt, wie entsprechende Vorabklärungen gezeigt haben.  Es handelt sich um die Standorte Brandegg in der Gemeinde Seelisberg, an der Grenze zum Kanton Nidwalden und Hüenderegg im Gebiet Eggberge, in der Gemeinde Bürglen. Der Windpark Brandegg weist sehr gute Windverhältnisse mit hohen bis sehr hohen Windgeschwindigkeiten aus allen Richtungen auf. Die Erschliessung sowie die Transporte mit grösseren Windenergieanlagen sind machbar. Beim Windpark Hüenderegg herrschen gute Windverhältnisse und die Erschliessung sowie die Transportwege sind machbar.	
80.	7.5-4	AA	Nr. 20 EWA Energie Uri	Die <b>Lösungsansätze</b> Erneuerbare Energien im Bereich der <b>Windenergie</b> sind wie folgt zu korrigieren bzw. zu ergänzen:  Der bestehende Windpark Gütsch wird erweitert und optimiert. Damit ist eine Vervielfachung der jährlichen Produktion möglich. Die Gemeinde Göschenen schafft die planerischen Grundlagen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung. Massgebliches UVP-Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren. Im Rahmen der UVP werden die Aus-	Windkraftanlagen in Gebieten, die der Bund oder interkantonale Gremien ausdrücklich als geeignete Standorte zur Nutzung der Windkraft bezeichnen, können gemäss SNEE-Vertrag vom 15. März 2013 erlaubt bzw. errichtet werden. Die Marktlage im Bereich der Windenergieanlagen konzentriert sich zunehmend auf grosse Anlagen mit Rotordurchmesser von 100 m bis 240 m und entsprechender Naben- und Gesamthöhe. Die zeitliche Dringlichkeit ist daher nicht zu unterschätzen, weil in absehbarer Zeit keine Windenergieanlagen mehr hergestellt werden die in alpine Regionen oder Regionen mit einer herausfordernden Erschliessung transportiert werden können.	Wird berücksichtigt  Sowohl die erläuternden wie auch die behördenverbindlichen Bestandteile des kantonalen Richtplans werden im Hinblick auf das gesamte Windenergiegebiet Gütsch angepasst und ergänzt. Dieses umfasst neben dem bestehenden Projekt des EW Ursern auch die zusätzliche Erweiterung des Windparks in der Gemeinde Göschenen durch EWA Energie Uri.  Das Windenergiegebiet wird in der Richtplankarte festgelegt. Die für die

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>wirkungen des geplanten Windparks auf die Landschaft und weitere Umweltbereiche abgeklärt sowie allfällige Massnahmen zur Begrenzung dieser Umwelteinwirkungen festgelegt.</p> <p>Beim Windpark Gütsch handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01). Der Jahresertrag beim Windpark Gütsch beträgt ca. 22 GWh. Nach definitiv geplantem Anlagenstandort kann es sein, dass die Rotoren die Perimeterfläche überfliegen könnten. Das Überfliegen der Perimeterfläche ist zulässig und wird bewilligt.</p>	<p>Deshalb ist es zwingend, dass der von EWA-energieUri definierten Windpark Gütsch als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.</p> <p>Ein Ausbau des Windparks Gütsch und eine Erweiterung auf das Gemeindegebiet Göschenen wird ausdrücklich begrüsst. Beim Windpark Gütsch handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01). Der Projektperimeter kommt zum Teil in der Wildruhezone zu liegen. In Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen in der Wildruhezone hat EWA-energieUri das Umweltbüro B+S AG beauftragt die Situation zu analysieren. Das Hauptziel der Wildruhezone wird durch das Windparkprojekt - ähnlich den im Richtplan bereits vorgesehenen Windenergieanlagen - nicht in Frage gestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb keine massgebenden Folgen haben dürfte.</p>	<p>weitere Planung wesentlichen Interessen und Konflikte, sowie Aussagen zum Verfahren werden mit der Richtplanfestlegung präzisiert.</p>
81.	7.5	Z	Nr. 20 EWA Energie Uri	<p>Die <b>Ziele</b> im Bereich <b>Erneuerbare Energien</b> sind wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Die Potenziale zum Ausbau der alpinen <b>Photovoltaik</b> mit grossflächigen freistehenden Photovoltaikanlagen an neuen geeigneten Standorten sollen in Abstimmung mit den übergeordneten Konzepten (SNEE, Gesamtenergiestrategie)</p>	<p>Die alpine Photovoltaik hat im letzten Jahrzehnt enorme technische Entwicklungen erfahren. Ihre energietechnische Bedeutung hat stark zugenommen. In Anbetracht der Herausforderungen bei der Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in der Schweiz und auch im Kanton Uri soll der Bereich alpine Photovoltaik im Kanton Uri weitergehend genutzt werden. In einem räumlich begrenzten Gebiet sowie im Kontext mit bereits bestehenden anderen</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				gie usw.) und den weiteren Inte-ressen in diesen Gebieten umge-setzt werden.	Infrastrukturbauten (Lawinenschutzbauten) und we-nig einsehbar sind dabei keine grösseren Interessens-konflikte absehbar.	
82.	7.5	L	Nr. 20 EWA Ener-gie Uri	<p>Die <b>Lösungsansätze im Bereich Er-neuerbare Energien</b> sind wie folgt anzupassen und zu ergänzen:</p> <p><b>Alpine Photovoltaikanlagen</b> haben energietechnisch, wirtschaftlich und im Kontext mit der Versor-gungssicherheit wesentlich an Be-deutung gewonnen. Es sollen des-halb in drei Gebieten am Südhang des Schächentals solche alpine Photovoltaikanlagen realisiert werden können. Es handelt sich um ein Gebiet mit idealer Son-neneinstrahlung und dementspre-chend grosser potenzieller Ener-gieproduktion. Es geht um die Ge-biete Mettinen in der Gemeinde Unterschächen sowie Gisleralp und Sidenplangg in der Gemeinde Spiringen. Der Interessenskonflikt mit dem Landschaftsschutz wird als vertretbar erachtet in Anbe-tracht der dort bereits bestehen-den grossflächigen Lawinen-schutzverbauungen sowie der to-</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen des Bundes erlauben die Reali-sierung solcher Anlagen ohne Planungsprozesse. Im Kanton Uri sollen die bewährten Planungsprozesse trotzdem angewandt werden. Sie sind die Grundlage eines demokratisch legitimierten Prozesses, fördern gute Projekte mit einvernehmlichen Lösungsansätzen und erhöhen die langfristige Planungssicherheit. Es ist nämlich möglich, auch unter Beachtung dieser Prozesse, schnell zu Planungsgrundlagen für die Rea-lisierung solcher Projekte gelangen. Auf eine umfas-sende langwierige Positivplanung für das ganze Kan-tonsgebiet kann verzichtet werden, weil es sich bei den ausgewählten Gebieten bereits um die geeig-netsten Standorte handelt, wie entsprechende Vor-abklärungen gezeigt haben. Die Anpassung des Arti-kel 71a des Energiegesetzes bringt durch die befris-tete Förderung bis Ende 2025 auch bei den alpinen Photovoltaikanlagen eine Dringlichkeit diese Zonen mit der aktuellen Überarbeitung des Richtplanes fest-zusetzen.</p> <p>Die Planung und Realisierung dieser Anlagen ohne Planungsprozesse, allein gestützt auf das geänderte Energiegesetz des Bundes ist für EWA-energieUri kein gangbarer Weg. Es fehlt dann die nötige Planungs- und Rechtssicherheit. Zudem wäre es schwer ver-ständlich, wenn diese Anlagen im Baubewilligungs-</p>	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>pographischen Lage. Die Interes-senskonflikte mit den Trockenwie-sen von nationaler Bedeutung las-sen sich projektspezifisch lösen. Die Interessen der Alpwirtschaft werden nur wenig tangiert, da die Module in einer Höhe aufgestellt werden, die die bestehende Nut-zung nur geringfügig beeinträchti-gen.</p> <p>Auf eine umfassende langwierige Positivplanung für das ganze Kan-tonsgebiet ist zu verzichten, weil es sich bei den ausgewählten Ge-bieten bereits um die geeignets-ten Standorte handelt, wie ent-sprechende Vorabklärungen ge-zeigt haben. Einer Genehmigung durch den Bund steht in Anbe-tracht der bundesrechtlichen Vor-gaben nichts im Wege.</p> <p>Die Gemeinden Spiringen und Un-terschächen schaffen die planeri-schen Grundlagen im Rahmen ih-rer Nutzungsplanung. Massgebli-ches UVP-Verfahren ist das Nut-zungsplanverfahren. Im Rahmen der UVP werden die Auswirkun-gen der geplanten Photovoltaik-anlagen auf die Landschaft und</p>	<p>und UVP-Verfahren bewilligt würden und im gelten-den Richtplan gleichzeitig solche Anlagen untersagt sind. Deshalb ist aus Sicht von EWA-energieUri einzig die vorliegende Richtplananpassung 2022 mit den nachfolgenden Nutzungsplanungen ein erfolgver-sprechender Weg. U.a. auch weil die alpinen Photo-voltaikanlagen eine Anlagengrösse von nationalem Interesse erreichen und standortgebunden sind. Zu-dem geht das Interesse an der Realisierung von alpi-nen Photovoltaikanlagen anderen nationalen, regio-nalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor.</p> <p>Vorgesehen sind drei alpine Photovoltaikanlagen. Es handelt sich dabei um die Standorte Mettinen in der Gemeinde Unterschächen sowie Gisleralp und Siden-plangg in der Gemeinde Spiringen. Diese Standorte zeichnen sich alle aus durch eine ideale Sonnenein-strahlung und wenig bzw. lösbare Interessenskon-flikte aus.</p> <p>Weil die Interessenskonflikte nicht grundsätzlicher Art sind können und sollen die Anlagen als Festset-zung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen wer-den.</p>	

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>weitere Umweltbereiche abgeklärt sowie all-fällige Massnahmen zur Begrenzung dieser Umwelteinwirkungen festgelegt.</p> <p>Bei den alpinen Photovoltaikanlagen handelt es sich Anlagen von nationalem Interesse (Energiegesetz Art. 71a). Das mögliche Potenzial beim Standort Mettinen beträgt ca. 56 GWh, beim Standort Sidenplangg ca. 24 GWh und beim Standort Gisleraralp ca. 15 GWh.</p>		
83.	7.5	Z	Nr. 21 Gemeinde Seelisberg	<p>Die <b>Ziele</b> im Bereich <b>Erneuerbare Energien</b> sind wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Die Potenziale zum Ausbau der <b>Windenergie</b> (zusätzlich zum bestehenden Windpark Gütsch) sollen an einem neuen Standort mit den übergeordneten Konzepten (SNEE, Gesamtenergiestrategie, Konzept Windenergie des Bundes) und den weiteren entgegenstehenden Interessen in diesen Gebieten in den Richtplan aufgenommen werden.</p>	<p>Die Bedeutung der erneuerbaren Energie ist weltweit eine Herausforderung. Die Politik beschäftigt sich auf allen Ebenen wie eine Förderung der erneuerbaren Energien umgesetzt werden kann (Internationales Interesse). Demgegenüber steht in der Gemeinde Seelisberg ein nationales Interesse am Landschaftschutz. Aufgrund dieser Interessenlage und der Eignung in diesem Gebiet wird aus Sicht der Gemeinde Seelisberg eine Förderung der Windkraftanlage als angemessen bzw. undabdingbar eingestuft.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 78.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
84.	7.5	L	Nr. 21 Gemeinde Seelisberg	<p>Die <b>Lösungsansätze</b> Erneuerbare Energien im Bereich der Windenergie sind wie folgt zu korrigieren bzw. zu ergänzen: Ein Ausbau der <b>Windenergie</b> im Kanton Uri ist anhand der vorhandenen Potenziale möglich. Insbesondere handelt es sich dabei um den Standort Brandegg auf Gemeindegebiet Seelisberg, an der Grenze zum Kanton Nidwalden. Eine Aufnahme dieser Anlagen in den Richtplan ist zu veranlassen, um damit die planerischen Grundlagen für die Realisierung zu erarbeiten.</p> <p>Beim Windpark Brandegg handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9. Energieverordnung [EnV]; SR 730.01). Der mögliche Jahresertrag beim Windpark Brandegg beträgt ca. 40 GWh. Nach definitiv geplantem Anlagenstandort kann es sein, dass die Rotoren die Perimeterflächen überfliegen könnten. Das Überfliegen der Perimeterfläche ist zulässig und wird bewilligt.</p>	<p>Windkraftanlagen in Gebieten, die der Bund oder interkantonale Gremien ausdrücklich als geeignete Standorte zur Nutzung der Windkraft bezeichnen, können gemäss SNEE-Vertrag vom 15. März 2013 erlaubt bzw. errichtet werden. Die Marktlage im Bereich der Windenergieanlagen konzentriert sich zunehmend auf grosse Anlagen mit Rotordurchmesser von 100 m bis 240 m und entsprechender Naben- und Gesamthöhe. Die zeitliche Dringlichkeit ist daher nicht zu unterschätzen, weil in absehbarer Zeit keine Windenergieanlagen mehr hergestellt werden, die in alpinen Regionen oder Regionen mit einer herausfordernden Erschliessung transportiert werden können. Der Windpark Brandegg weist sehr gute Windverhältnisse mit hohen bis sehr hohen Windgeschwindigkeiten aus allen Richtungen auf. Die Erschliessung sowie die Transporte mit grösseren Windenergieanlagen sind machbar.</p> <p>Der bezeichnete Standort soll als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Auf Angaben zu den Positionen der einzelnen Anlagen ist zu verzichten. Dies wird in einem nachfolgenden Prozess auf der Stufe der Nutzungsplanung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geklärt und festgelegt.</p> <p>Der Standort der Anlage käme in dem nachfolgend aufgezeigten Gebiet zu liegen: Karte Perimeter Brandegg:</p>	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 78.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
85.	7.5	L	Nr. 23 CVP – Die Mitte Uri	Der Ausbau des Windparks Gütsch wird begrüsst, da mit dem Ersatz der bisherigen Anlagen und der Erstellung drei neuer Anlagen die Stromproduktion wesentlich von heute 5 GWh/a um mindestens 20 GWh/a erhöht werden kann.	Aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet nicht direkt besiedelt ist, ist mit wenig Emission zu rechnen und es ist sachdienlich, dass auch im Kanton, nachdem aktuell nur ein einziger Standort zur Verfügung steht, dieser bestmöglich für die Stromproduktion genutzt wird. Von Vorteil ist auch, dass bei schlechtem Wetter, was bei der Stromproduktion mit Photovoltaikanlagen nicht der Fall ist, Strom produziert werden kann. Dennoch wird die Ansicht vertreten, dass auch Photovoltaikanlagen, entgegen den bisherigen Ausführungen im Richtplan möglich sein sollten, wobei hier auf die Bemerkungen zum Richtplantext verwiesen werden kann.	Kenntnisnahme
86.	7.5	L	Nr. 23 CVP – Die Mitte Uri	Es soll möglich sein, dass auch grossflächige freistehende Photovoltaikanlagen zumindest möglich sind und damit ist die Formulierung entsprechend anzupassen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass in anderen Gebirgsregionen wie im Wallis und im Bündnerland derartige Anlagen realisiert werden sollen oder bereits realisiert sind.		Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.
87.	7.5	S	Nr. 23 CVP – Die Mitte Uri	Aufgrund der Bemerkungen zu 7.5.4 ist auch dieser Text entsprechend anzupassen.		Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
88.	7.5	Diverse	Nr. 29 Wirtschaft Uri	Wirtschaft Uri befürwortet jedoch die Bestrebungen unserer Mitglieder (u.a. EWA-energieUri AG) im Bereich erneuerbare Energien, neue potenzielle Gebiete in Uri für Windenergie- und alpine Photovoltaikanlagen in den Richtplan aufzunehmen und festzusetzen. Im Kanton Uri soll der Bereich Windenergie und der Bereich Alpine Photovoltaik rasch ausgebaut werden.	<p>Massgeblicher Beitrag zur Energiewende der Schweiz und ganzjährige Sicherstellung der Eigenversorgung des Kantons Uri.</p> <p>Erhöhung der Versorgungssicherheit im Kanton Uri, weil der Selbstversorgungsgrad und der Anteil Winterenergie steigen und gleichzeitig der Versorgungsauftrag von EWA-energieUri weiterhin Bestand hat. Der Bau von Windenergieanlagen und alpiner Photovoltaikanlagen sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung und sorgen für interessante Aufträge für das Urner Gewerbe. Sicherung sowie Ausbau von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in Uri.</p>	Wird teilweise berücksichtigt Begründung siehe Anträge Nr. 76, 78 und 80.
89.	7.5	Z	Nr. 32 Korpora- tion Uri	<p>Die <b>Ziele</b> im Bereich <b>Erneuerbare Energien</b> sind wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Die Potenziale zum Ausbau der <b>Windenergie</b> (zusätzlich zum bestehenden Windpark Gütsch) sollen an zwei neuen Standorten mit den übergeordneten Konzepten (SNEE, Gesamtenergiestrategie, Konzept Windenergie des Bundes) und den weiteren entgegenstehenden Interessen in diesen Gebieten in den Richtplan aufgenommen werden.</p>	Am 27. Juni 2022 fand ein Austausch zwischen EWA-energieUri und dem Bundesamt für Energie (BFE) statt. Die Potenziale zum Ausbau von Windenergie im Kanton Uri wurden vorgestellt. Das BFE gab die Rückmeldung, dass die Studie von EWA-energieUri auf nachvollziehbaren Grundlagen basiert und plausible Resultate ergibt. Die Auswahl der für die Windenergienutzung geeigneten Standorte erscheint dem BFE sinnvoll und zielführend. Die Rückmeldung vom BFE am 29. Juni 2022 an das Amt für Energie und Amt für Raumentwicklung (Kanton Uri) stimmt positiv, um weitere Projekte im Richtplan festzusetzen.	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 78.

Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
90.	7.5	L	Nr. 32 Korporation Uri	<p>Die <b>Lösungsansätze Erneuerbare Energien</b> im Bereich der Windenergie sind wie folgt zu korrigieren bzw. zu ergänzen:</p> <p>Ein Ausbau der <b>Windenergie</b> im Kanton Uri ist anhand der vorhandenen Potenziale möglich. Insbesondere handelt es sich dabei um die Standorte Hüenderegg im Gebiet Eggberge auf Gemeindegebiet von Bürglen sowie Brandegg auf Gemeindegebiet Seelisberg, an der Grenze zum Kanton Nidwalden. Eine Aufnahme dieser Anlagen in den Richtplan ist zu veranlassen, um damit die planerischen Grundlagen zu erarbeiten.</p> <p>Bei den Windparks Brandegg und Hüenderegg handelt es sich um je einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01). Der Jahresertrag beim Windpark Brandegg beträgt ca. 40 GWh und beim Windpark Hüenderegg ca. 24 GWh. Nach definitiv geplantem Anlagenstandort kann es sein, dass die Rotoren die Perimeterfläche überfliegen könnten.</p>	<p>Windkraftanlagen in Gebieten, die der Bund oder interkantonale Gremien ausdrücklich als geeignete Standorte zur Nutzung der Windkraft bezeichnen, können gemäss SNEE-Vertrag vom 15. März 2013 erlaubt bzw. errichtet werden. Die Marktlage im Bereich der Windenergieanlagen konzentriert sich zunehmend auf grosse Anlagen mit Rotordurchmesser von 100 m bis 240 m und entsprechender Naben- und Gesamthöhe. Die zeitliche Dringlichkeit ist daher nicht zu unterschätzen, weil in absehbarer Zeit keine Windenergieanlagen mehr hergestellt werden die in alpinen Regionen oder Regionen mit einer herausfordernden Erschliessung transportiert werden können. Deshalb ist es zwingend, dass die von EWA-energieUri definierten Windparks (Brandegg und Hüenderegg) als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden.</p> <p>Auf eine umfassende langwierige Positivplanung für das ganze Kantonsgebiet ist zu verzichten, weil es sich bei den ausgewählten Gebieten bereits um die geeignetsten Standorte handelt, wie entsprechende Vorabklärungen gezeigt haben.</p> <p>Es handelt sich um die Standorte Brandegg in der Gemeinde Seelisberg, an der Grenze zum Kanton Nidwalden und Hüenderegg im Gebiet Eggberge, in der Gemeinde Bürglen. Der Windpark Brandegg weist sehr gute Windverhältnisse mit hohen bis sehr hohen Windgeschwindigkeiten aus allen Richtungen auf. Die Erschliessung sowie die Transporte mit grösseren</p>	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 78.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				Das Überfliegen der Perimeterfläche ist zulässig und wird bewilligt.	Windenergieanlagen sind machbar. Beim Windpark Hüenderegg herrschen gute Windverhältnisse und die Erschliessung sowie die Transportwege sind machbar.	
91.	7.5	L	Nr. 32 Korporation Uri	<p>Die <b>Lösungsansätze Erneuerbare Energien</b> im Bereich der Windenergie sind wie folgt zu korrigieren bzw. zu ergänzen:</p> <p>Der bestehende <b>Windpark Gütsch wird erweitert und optimiert</b>. Damit ist eine Vervielfachung der jährlichen Produktion möglich. Die Gemeinde Göschenen schafft die planerischen Grundlagen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung. Massgebliches UVP-Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren. Im Rahmen der UVP werden die Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Landschaft und weitere Umweltbereiche abgeklärt sowie allfällige Massnahmen zur Begrenzung dieser Umwelteinwirkungen festgelegt.</p> <p>Beim Windpark Gütsch handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01). Der</p>	<p>Windkraftanlagen in Gebieten, die der Bund oder interkantonale Gremien ausdrücklich als geeignete Standorte zur Nutzung der Windkraft bezeichnen, können gemäss SNEE-Vertrag vom 15. März 2013 erlaubt bzw. errichtet werden. Die Marktlage im Bereich der Windenergieanlagen konzentriert sich zunehmend auf grosse Anlagen mit Rotordurchmesser von 100 m bis 240 m und entsprechender Naben- und Gesamthöhe. Die zeitliche Dringlichkeit ist daher nicht zu unterschätzen, weil in absehbarer Zeit keine Windenergieanlagen mehr hergestellt werden die in alpine Regionen oder Regionen mit einer herausfordernden Erschliessung transportiert werden können. Deshalb ist es zwingend, dass der von EWA-energieUri definierten Windpark Gütsch als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.</p> <p>Ein Ausbau des Windparks Gütsch und eine Erweiterung auf das Gemeindegebiet Göschenen wird ausdrücklich begrüsst. Beim Windpark Gütsch handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01). Der Projektperimeter kommt zum Teil in der Wildruhezone zu liegen. In Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen in der Wildruhezone hat EWA-energieUri das Umweltbüro B+S AG beauftragt die Situation</p>	Wird berücksichtigt Umgang und Begründung siehe Antrag Nr. 80.

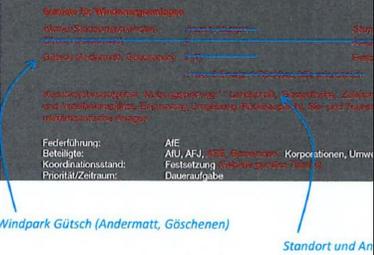
Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				Jahresertrag beim Windpark Gütsch beträgt ca. 22 GWh. Nach definitiv geplante Anlagenstandort kann es sein, dass die Rotoren die Perimeterfläche überfliegen könnten. Das Überfliegen der Perimeterfläche ist zulässig und wird bewilligt.	zu analysieren. Das Hauptziel der Wildruhezone wird durch das Windparkprojekt - ähnlich den im Richtplan bereits vorgesehenen Windenergieanlagen - nicht in Frage gestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb keine massgebenden Folgen haben dürfte.	
92.	7.5	Z	Nr. 32 Korporation Uri	Die <b>Ziele im Bereich Erneuerbare Energien</b> sind wie folgt zu ergänzen:  Die Potenziale zum Ausbau der <b>alpinen Photovoltaik</b> mit grossflächigen freistehenden Photovoltaikanlagen an neuen geeigneten Standorten sollen in Abstimmung mit den übergeordneten Konzepten (SNEE, Gesamtenergiestrategie usw.) und den weiteren Interessen in diesen Gebieten umgesetzt werden.	Die alpine Photovoltaik hat im letzten Jahrzehnt enorme technische Entwicklungen erfahren. Ihre energietechnische Bedeutung hat stark zugenommen. In Anbetracht der Herausforderungen bei der Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in der Schweiz und auch im Kanton Uri soll der Bereich alpine Photovoltaik im Kanton Uri weitergehend genutzt werden. In einem räumlich begrenzten Gebiet sowie im Kontext mit bereits bestehenden anderen Infrastrukturbauten (Lawinenschutzbauten) und wenig einsehbar sind dabei keine grösseren Interessenskonflikte absehbar.	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.
93.	7.5	L	Nr. 32 Korporation Uri	Die <b>Lösungsansätze</b> im Bereich <b>Erneuerbare Energien</b> sind wie folgt anzupassen und zu ergänzen:  <b>Alpine Photovoltaikanlagen</b> haben energietechnisch, wirtschaftlich	Die alpine Photovoltaik hat im letzten Jahrzehnt enorme technische Entwicklungen erfahren. Ihre energietechnische Bedeutung hat stark zugenommen. In Anbetracht der Herausforderungen bei der Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in der Schweiz und auch im Kanton Uri soll der Bereich al-	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>und im Kontext mit der Versorgungssicherheit wesentlich an Bedeutung gewonnen. Es sollen deshalb in drei Gebieten am Südhang des Schächentals solche alpine Photovoltaikanlagen realisiert werden können. Es handelt sich um ein Gebiet mit idealer Sonneneinstrahlung und dementsprechend grosser potenzieller Energieproduktion. Es geht um die Gebiete Mettinen in der Gemeinde Unterschächen sowie Gisleralp und Sidenplangg in der Gemeinde Spiringen.</p> <p>Der Interessenskonflikt mit dem Landschaftsschutz wird als vertretbar erachtet in Anbetracht der dort bereits bestehenden grossflächigen Lawinenschutzverbauungen sowie der topographischen Lage. Die Interessenskonflikte mit den Trockenwiesen von nationaler Bedeutung lassen sich projektspezifisch lösen. Die Interessen der Alpwirtschaft werden nur wenig tangiert, da die Module in einer Höhe aufgestellt werden, die die bestehende Nutzung nur geringfügig beeinträchtigen.</p>	<p>pine Photovoltaik im Kanton Uri weitergehend genutzt werden. In einem räumlich begrenzten Gebiet sowie im Kontext mit bereits bestehenden anderen Infrastrukturbauten (Lawinenschutzbauten) und wenig einsehbar sind dabei keine grösseren Interessenskonflikte absehbar.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen des Bundes erlauben die Realisierung solcher Anlagen ohne Planungsprozesse. Im Kanton Uri sollen die bewährten Planungsprozesse trotzdem angewandt werden. Sie sind die Grundlage eines demokratisch legitimierten Prozesses, fördern gute Projekte mit einvernehmlichen Lösungsansätzen und erhöhen die langfristige Planungssicherheit. Es ist nämlich möglich, auch unter Beachtung dieser Prozesse, schnell zu Planungsgrundlagen für die Realisierung solcher Projekte gelangen. Auf eine umfassende langwierige Positivplanung für das ganze Kantonsgebiet kann verzichtet werden, weil es sich bei den ausgewählten Gebieten bereits um die geeignetsten Standorte handelt, wie entsprechende Vorabklärungen gezeigt haben. Die Anpassung des Artikel 71a des Energiegesetzes bringt durch die befristete Förderung bis Ende 2025 auch bei den alpinen Photovoltaikanlagen eine Dringlichkeit diese Zonen mit der aktuellen Überarbeitung des Richtplanes festzusetzen.</p> <p>Die Planung und Realisierung dieser Anlagen ohne Planungsprozesse, allein gestützt auf das geänderte Energiegesetz des Bundes ist für die Korporation Uri</p>	

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>Auf eine umfassende langwierige Positivplanung für das ganze Kantonsgebiet ist zu verzichten, weil es sich bei den ausgewählten Gebieten bereits um die geeigneten Standorte handelt, wie entsprechende Vorabklärungen gezeigt haben. Einer Genehmigung durch den Bund steht in Anbetracht der bundesrechtlichen Vorgaben nichts im Wege.</p> <p>Die Gemeinden Spiringen und Unterschächen schaffen die planerischen Grundlagen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung. Massgebliches UVP-Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren. Im Rahmen der UVP werden die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlagen auf die Landschaft und weitere Umweltbereiche abgeklärt sowie allfällige Massnahmen zur Begrenzung dieser Umwelteinwirkungen festgelegt.</p> <p>Bei den alpinen Photovoltaikanlagen handelt es sich Anlagen von nationalem Interesse (Energiegesetz Art. 71a). Das mögliche Potenzial beim Standort Mettenen</p>	<p>kein gangbarer Weg. Es fehlt dann die nötige Planungs- und Rechtssicherheit. Zudem wäre es schwer verständlich, wenn diese Anlagen im Baubewilligungs- und UVP-Verfahren bewilligt würden und im geltenden Richtplan gleichzeitig solche Anlagen untersagt sind. Deshalb ist aus Sicht von der Korporation Uri einzig die vorliegende Richtplananpassung 2022 mit den nachfolgenden Nutzungsplanungen ein erfolgversprechender Weg. U.a. auch weil die alpinen Photovoltaikanlagen eine Anlagengrösse von nationalem Interesse erreichen und standortgebunden sind. Zudem geht das Interesse an der Realisierung von alpinen Photovoltaikanlagen anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor.</p> <p>Vorgesehen sind drei alpine Photovoltaikanlagen. Es handelt sich dabei um die Standorte Mettenen in der Gemeinde Unterschächen sowie Gisleralp und Sidenplangg in der Gemeinde Spiringen. Diese Standorte zeichnen sich alle aus durch eine ideale Sonneneinstrahlung und wenig bzw. lösbare Interessenskonflikte aus.</p> <p>Weil die Interessenskonflikte nicht grundsätzlicher Art sind können und sollen die Anlagen als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden.</p>	

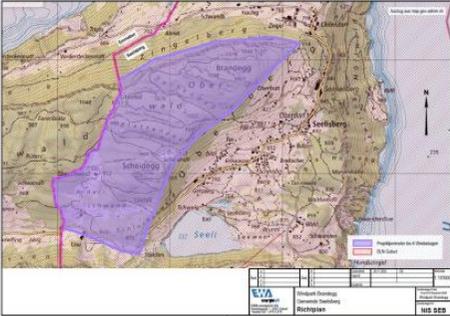
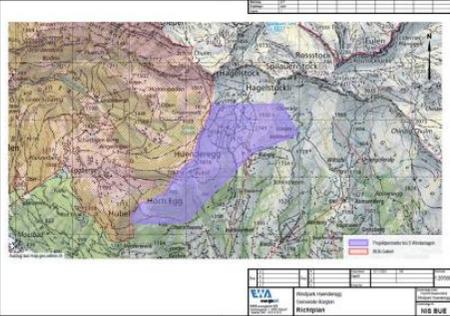
Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				beträgt ca. 56 GWh, beim Standort Sidenplangg ca. 24 GWh und beim Standort Gisleraralp ca. 15 GWh.		
94.	7.5	Z	Nr. 34 Gemeinde Unterschächen	<p>Die <b>Ziele</b> im Bereich <b>Erneuerbare Energien</b> sind wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Die Potenziale zum Ausbau der alpinen <b>Photovoltaik</b> mit grossflächigen freistehenden Photovoltaikanlagen an neuen geeigneten Standorten sollen in Abstimmung mit den übergeordneten Konzepten (SNEE, Gesamtenergiestrategie usw.) und den weiteren Interessen in diesen Gebieten umgesetzt werden.</p>	Die alpine Photovoltaik hat im letzten Jahrzehnt enorme technische Entwicklungen erfahren. Ihre energietechnische Bedeutung hat stark zugenommen. In Anbetracht der Herausforderungen bei der Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in der Schweiz und auch im Kanton Uri soll der Bereich alpine Photovoltaik im Kanton Uri weitergehend genutzt werden. In einem räumlich begrenzten Gebiet sowie im Kontext mit bereits bestehenden anderen Infrastrukturbauten (Lawinenschutzbauten) und wenig einsehbar sind dabei keine grösseren Interessenskonflikte absehbar.	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.
95.	7.5	L	Nr. 34 Gemeinde Unterschächen	<p>Die <b>Lösungsansätze</b> im Bereich <b>Erneuerbare Energien</b> sind wie folgt anzupassen und zu ergänzen: Alpine <b>Photovoltaikanlagen</b> haben energietechnisch, wirtschaftlich und im Kontext mit der Versorgungssicherheit wesentlich an Bedeutung gewonnen. Es sollen deshalb in drei Gebieten am Südhang des Schächentals solche alpine Photovoltaikanlagen realisiert</p>	Die Rechtsgrundlagen des Bundes erlauben die Realisierung solcher Anlagen ohne Planungsprozesse. Im Kanton Uri sollen die bewährten Planungsprozesse trotzdem angewandt werden. Sie sind die Grundlage eines demokratisch legitimierten Prozesses, fördern gute Projekte mit einvernehmlichen Lösungsansätzen und erhöhen die langfristige Planungssicherheit. Es ist nämlich möglich, auch unter Beachtung dieser Prozesse, schnell zu Planungsgrundlagen für die Realisierung solcher Projekte gelangen.	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.

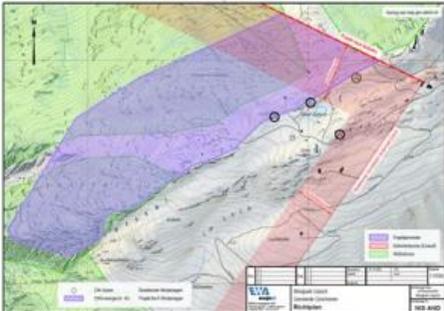
Nr.	Richtplankapitel	Richtplanbestandteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>werden können. Es handelt sich um ein Gebiet mit idealer Sonneneinstrahlung und dementsprechend grosser potenzieller Energieproduktion. Es geht um das Gebiet Mettenen in der Gemeinde Unterschächen. Der Interessenskonflikt mit dem Landschaftsschutz wird als vertretbar erachtet in Anbetracht der dort bereits bestehenden grossflächigen Lawinenschutzverbauungen sowie der topographischen Lage. Die Interessenskonflikte mit den Trockenwiesen von nationaler Bedeutung lassen sich projektspezifisch lösen. Die Interessen der Alpwirtschaft werden nur wenig tangiert, da die Module in einer Höhe aufgestellt werden, die die bestehende Nutzung nur geringfügig beeinträchtigen. Einer Genehmigung durch den Bund steht in Anbetracht der bundesrechtlichen Vorgaben nichts im Wege. Die Gemeinde Unterschächen schafft die planerischen Grundlagen im Rahmen ihrer Nutzungs-</p>	<p>Die Planung und Realisierung dieser Anlagen ohne Planungsprozesse, allein gestützt auf geänderte Energiegesetz des Bundes ist für die Gemeinde Unterschächen kein gangbarer Weg. Es fehlt dann die nötige Planungs- und Rechtssicherheit. Zudem wäre es schwer verständlich, wenn diese Anliegen im Baubewilligungs- und UVP-Verfahren bewilligt würden und im geltende Richtplan gleichzeitig solche Anlagen untersagt sind. Deshalb ist aus Sicht der Gemeinde Unterschächen einzig die vorliegende Richtplananpassung 2022 mit den nachfolgenden Nutzungsplanungen ein erfolgsversprechender Weg. U.a. auch weil die alpinen Photovoltaikanlage eine Anlagengrösse von nationalem Interesse erreicht und standortgebunden ist. Zudem geht das Interesse an der Realisierung von alpinen Photovoltaikanlagen anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor.</p> <p>Vorgesehen ist eine alpine Photovoltaikanlage. Es handelt sich dabei um den Standort Mettenen in der Gemeinde Unterschächen. Dieser Standort zeichnet sich aus durch eine ideale Sonneneinstrahlung und wenig bzw. lösbare Interessenkonflikte aus.</p> <p>Weil die Interessenkonflikte nicht grundsätzlicher Art sind, kann und soll die Anlage als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden.</p>	

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>planung. Massgebliches UVP-Verfahren ist das Nutzungsplanungsverfahren. Im Rahmen der UVP werden die Auswirkungen der geplanten alpinen Photovoltaikanlage auf die Landschaft und weitere Umweltbereiche abgeklärt sowie allfällige Massnahmen zur Begrenzung dieser Umwelteinwirkungen festgelegt.</p> <p>Bei den alpinen Photovoltaikanlagen handelt es sich Anlagen von nationalem Interesse (Energiegesetz Art. 71a). Das mögliche Potenzial beim Standort Mettinen beträgt ca. 56 GWh.</p>		
96.	7.5-4	AA	Nr. 4 Gemeinde Andermatt	 <p>Der bestehende Windpark Gütsch wird ausgebaut und optimiert. Dies umfasst den Bau von drei zusätzlichen Windkraftanlagen, den</p>	<p>Der Windpark Gütsch wird begrüsst. Der Richtplan-text ist jedoch teilweise nicht stufengerecht und damit zu einschränkend. Allfällige Änderungen des vorliegenden Vorprojekts oder technische Weiterentwicklungen würden wiederum eine Richtplananpassung erfordern, was nicht zielführend wäre. Aus unserer Sicht soll im Kantonalen Richtplan der Standort als Windpark Gütsch aufgenommen, jedoch nicht bereits auf die Position und Anzahl der einzelnen Anlagen beschränkt werden. Die Anzahl Anlagen mit ihren jeweiligen Standorten müssen ohnehin auf der Stufe der Nutzungsplanung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) inkl. deren Auswirkungen auf das</p>	<p>Wird berücksichtigt Umgang und Begründung siehe Antrag Nr. 80.</p>

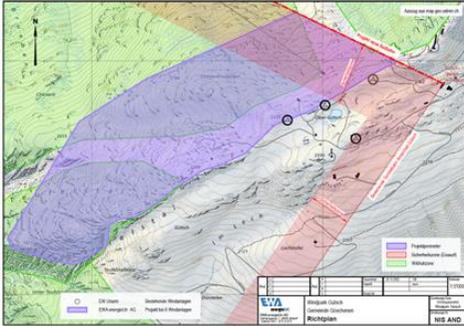
Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>Ersatz von drei bestehenden Anlagen und den Rückbau einer bestehenden Anlage, soweit Nutzungskonflikte mit der im Richtplan festgesetzten Seilbahnanlage Göschenen-Gütsch bestehen. Damit ist eine Erweiterung der jährlichen Produktion des Windparks von heute ca. 5 GWh/a auf über 20 GWh/a möglich. Die Gemeinden setzen dies im Rahmen ihrer Nutzungsplanung um. Die Koordination mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist sicherzustellen. Die UVP zeigt auf, wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Menschen sowie negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt primär vermieden und falls dies nicht möglich ist, vermindert werden können.</p>	<p>Landschaftsbild und auf den Menschen sowie negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt aufgezeigt werden.</p> <p>In der Richtplankarte ist der Windpark Gütsch richtigerweise als Symbol bezeichnet. Siehe Begründungen, Seite 3</p>	
97.	7.5-4	AA	Nr. 16 Korporation Ursern	<p>Windenergie</p> <p>Die vorgeschlagene Richtplananpassung wird vollumfänglich unterstützt und bekräftigt.</p>	<p>Sehr wichtig und zu beachten ist der zeitliche Aspekt in Anbetracht der geleisteten Vorarbeit durch das EW Ursern und der noch verfügbaren (knappen) Zeit für die Realisierung dieses Projekts von nationaler Bedeutung. Sollte es bei der vorliegenden Richtplananpassung aufgrund anderer Themen zu einem zeitlichen Aufschub kommen, so ist zu verhindern, dass es</p>	Kenntnisnahme

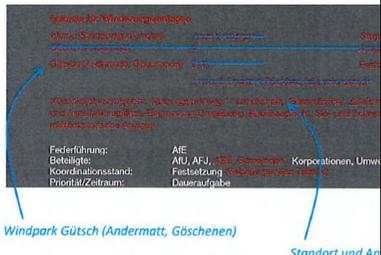
Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
					deshalb bei diesem Projekt zu Verzögerungen kommt (zB mit separater Behandlung im Landrat).	
98.	7.5	S	Nr. 17 Elektrizi- tätswerk Ursern AG	Windenergie Die vorgeschlagene Richtplanan- passung wird vollumfänglich un- terstützt und bekräftigt.	Sehr wichtig und zu beachten ist der zeitliche Aspekt in Anbetracht der geleisteten Vorarbeit und der noch verfügbaren (knappen) Zeit für die Realisierung die- ses Projekts von nationaler Bedeutung. Sollte es bei der vorliegenden Richtplananpassung aufgrund ande- rer Themen zu einem zeitlichen Aufschub kommen, so ist zu verhindern, dass es deshalb bei diesem Pro- jekt zu Verzögerungen kommt (zB mit separater Be- handlung im Landrat).	Kenntnisnahme
99.	7.5-4	AA	Nr. 20 EWA Ener- gie Uri	Die Abstimmungsanweisung soll wie folgt angepasst werden: Der Kanton unterstützt den Aus- bau der Windenergie an den Standorten Hüenderegg im Ge- biet Eggberge auf Gemeindege- biet von Bürglen sowie Brandegg auf Gemeindegebiet Seelisberg. Auf der Grundlage des möglichen Energiepotenzials, die Standorte als geeignet für Windenergieanla- gen sind, sind diese als Festset- zung in den Kantonalen Richtplan aufzunehmen.  Gebiete für Windenergieanlagen: <b>Hüenderegg</b> (Bürglen)	Die bezeichneten Standorte sollen als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Auf Angaben zu den Positionen der einzelnen Anlagen ist zu verzichten. Dies wird in einem nachfolgenden Pro- zess auf der Stufe der Nutzungsplanung mit der Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVP) geklärt und festge- legt. Die Standorte der Anlagen kämen in den nachfolgend aufgezeigten Gebieten zu liegen: Karte Perimeter <b>Brandegg</b> :	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Anträge Nr. 78.

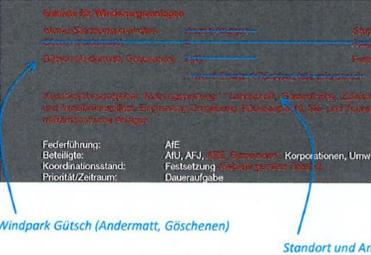
Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>Anzahl Anlagen Hüenderegg - bis 5 WEA            Koordinationsstand Festsetzung</p> <p><b>Brandegg</b> (Seelisberg)            Anzahl Anlagen Brandegg - bis 6 WEA            Koordinationsstand Festsetzung</p>	 <p>Karte Perimeter <b>Hüenderegg</b>:</p> 	
100.	7.5-4	AA	Nr. 20 EWA Ener-gie Uri	Die <b>Abstimmungsanweisung</b> soll wie folgt angepasst werden: Gebiet für Windenergieanlagen: <b>Gütsch</b> (Göschenen)	Der vorzusehende <b>Richtplantext</b> in diesem Bereich soll nicht zu detailliert, aber stufengerecht verfasst werden. Der Text darf nicht einschränken, sodass Anpassungen, die sich aus dem Nutzungsplan- und UVP-	Wird berücksichtigt Umgang und Begründung siehe Antrag Nr. 80.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				Anzahl Anlagen - bis 6 WEA Koordinationsstand <b>Festsetzung</b>	<p>Verfahren ergeben, oder auch technische Weiterentwicklungen in einem Widerspruch zu den Festsetzungen im Kantonalen Richtplan führen. Dieser müsste dann wieder angepasst oder mindestens fortgeschrieben werden, was nicht zielführend wäre.</p> <p>Im Kantonalen Richtplan soll deshalb der <b>Standort</b> als Windpark Gütsch aufgenommen werden. Auf Angaben zu den Positionen der einzelnen Anlagen und eine Festlegung der Anzahl Anlagen ist zu verzichten. Dies wird in einem nachfolgenden Prozess auf der Stufe der Nutzungsplanung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geklärt und festgelegt.</p> <p>Der <b>Perimeter des Windparks Gütsch</b> auf Gemeindegebiet von <b>Göschenen</b> ist gemäss der nachfolgenden Karte in die Richtplankarte aufzunehmen oder als Symbol zu kennzeichnen:</p> <p>Karte Perimeter <b>Windpark Gütsch</b>, Seite <b>Göschenen</b>:</p> 	

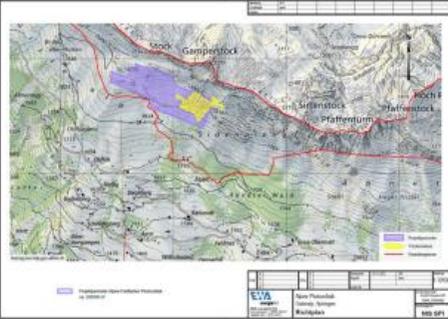
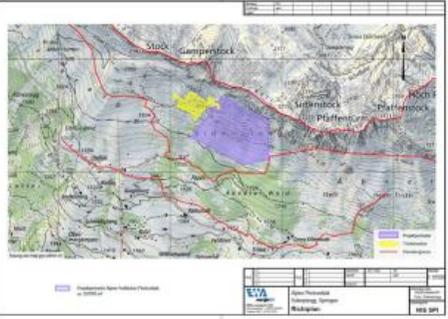
Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
101.	7.5-4	AA	Nr. 32 Korpora-tion Uri	Die <b>Abstimmungsanweisung</b> soll wie folgt angepasst werden:  Gebiet für Windenergieanlagen: <b>Gütsch</b> (Göschenen) Anzahl Anlagen - bis 6 WEA Koordinationsstand Festsetzung	Der vorzusehende Richtplantext in diesem Bereich soll nicht zu detailliert, aber stufengerecht verfasst werden. Der Text darf nicht einschränken, sodass Anpassungen, die sich aus dem Nutzungsplan- und UVP-Verfahren ergeben, oder auch technische Weiterentwicklungen in einem Widerspruch zu den Festsetzungen im Kantonalen Richtplan führen. Dieser müsste dann wieder angepasst oder mindestens fortgeschrieben werden, was nicht zielführend wäre.  Im Kantonalen Richtplan soll deshalb der Standort als Windpark Gütsch aufgenommen werden. Auf Angaben zu den Positionen der einzelnen Anlagen und eine Festlegung der Anzahl Anlagen ist zu verzichten. Dies wird in einem nachfolgenden Prozess auf der Stufe der Nutzungsplanung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geklärt und festgelegt.  Der Perimeter des Windparks Gütsch auf Gemeindegebiet von Göschenen ist gemäss der nachfolgenden Karte in die Richtplankarte aufzunehmen oder als Symbol zu kennzeichnen:  Karte Perimeter Windpark Gütsch, Seite Göschenen	Wird berücksichtigt  Umgang und Begründung siehe Antrag Nr. 80.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
						
102.	7.5	RK	Nr. 21 Gemeinde Seelisberg	<p>Die <b>Abstimmungsanweisung</b> soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>Der Kanton unterstützt den Ausbau der Windenergie am Standort Brandegg auf dem Gemeindegebiet Seelisberg. Auf der Grundlage des möglichen Energiepotenzials, ist der Standort als geeignet für Windenergieanlagen, somit ist diese als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufzunehmen:</p> <p>Gebiet für Windenergieanlagen:  <b>Brandegg</b> (Seelisberg)  Anzahl Anlagen Brandegg bis 6 WEA  Koordinationsstand <b>Festsetzung</b></p>	Siehe oben? (Nr. 83 und 84)	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Anfrage Nr. 78.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
103.	7.5-4	AA	Nr. 22 FDP. Die Liberalen Uri	<p>Änderungen in lila</p> 	<p>Der Windpark Gütsch wird begrüsst. Der Richtplandokument ist jedoch teilweise zu einschränkend.</p> <p>Allfällige Änderungen des vorliegenden Vorprojekts oder technische Weiterentwicklungen würden wiederum eine Richtplananpassung erfordern, was nicht zielführend ist. Der Standort soll im Kantonalen Richtplan als Windpark Gütsch aufgenommen, jedoch nicht in Bezug auf die Position und Anzahl der Anlagen beschränkt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Umgang und Begründung siehe Antrag Nr. 80.</p>
104.	7.5-4	AA	Nr. 27 Gemeinde Hospental	 <p>Der bestehende Windpark Gütsch wird ausgebaut und optimiert. Dies umfasst den Bau von drei zusätzlichen Windkraftanlagen, den Ersatz von drei bestehenden Anlagen und den Rückbau einer bestehenden Anlage, soweit Nutzungskonflikte mit der im Richtplan festgesetzten Seilbahnanlage Göschenen-Gütsch bestehen. Damit ist eine Erweiterung der jährlichen Produktion des Windparks</p>	<p>Der Windpark Gütsch wird begrüsst. Der Richtplandokument ist jedoch teilweise nicht stufengerecht und damit zu einschränkend. Allfällige Änderungen des vorliegenden Vorprojekts oder technische Weiterentwicklungen würden wiederum eine Richtplananpassung erfordern, was nicht zielführend wäre. Aus unserer Sicht soll im Kantonalen Richtplan der Standort als Windpark Gütsch aufgenommen, jedoch nicht bereits auf die Position und Anzahl der einzelnen Anlagen beschränkt werden. Die Anzahl Anlagen mit ihren jeweiligen Standorten müssen ohnehin auf der Stufe der Nutzungsplanung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) inkl. deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Menschen sowie negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt aufgezeigt werden.</p> <p>In der Richtplankarte ist der Windpark Gütsch richtigerweise als Symbol bezeichnet. Siehe Begründungen, Seite 3</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Umgang und Begründung siehe Antrag Nr. 80.</p>

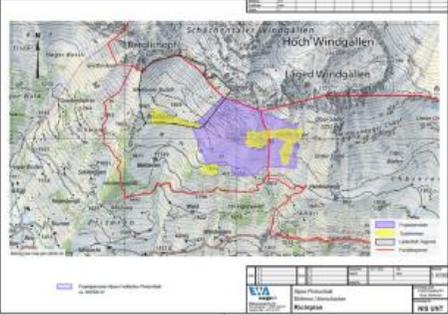
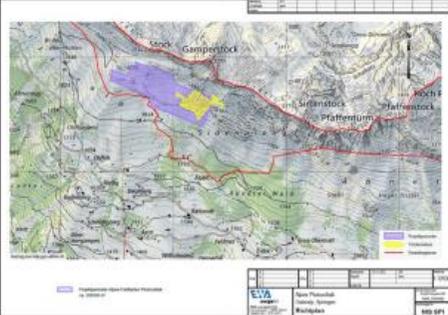
Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>von heute ca. 5 GWh/a auf über 20 GWh/a möglich. Die Gemeinden setzen dies im Rahmen ihrer Nutzungsplanung um. Die Koordination mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist sicherzustellen. Die UVP zeigt auf, wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Menschen sowie negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt primär vermieden und falls dies nicht möglich ist, vermindert werden können.</p>		
105.	7.5-4	AA / RK	Nr. 31 Gemeinde Göschenen	 <p>Der bestehende Windpark Gütsch wird ausgebaut und optimiert. Dies umfasst den Bau von drei zusätzlichen Windkraftanlagen, den Ersatz von drei bestehenden Anlagen und den Rückbau einer beste-</p>	<p>Der Windpark Gütsch wird begrüsst. Der Richtplanteil ist jedoch teilweise nicht stufengerecht und damit zu einschränkend. Allfällige Änderungen des vorliegenden Vorprojekts oder technische Weiterentwicklungen würden wiederum eine Richtplananpassung erfordern, was nicht zielführend wäre. Aus unserer Sicht soll im Kantonalen Richtplan der Standort als Windpark Gütsch aufgenommen, jedoch nicht bereits auf die Position und Anzahl der einzelnen Anlagen beschränkt werden. Die Anzahl Anlagen mit ihren jeweiligen Standorten müssen ohnehin auf der Stufe der Nutzungsplanung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) inkl. deren Auswirkungen auf das</p>	<p>Wird berücksichtigt Umgang und Begründung siehe Antrag Nr. 80.</p>

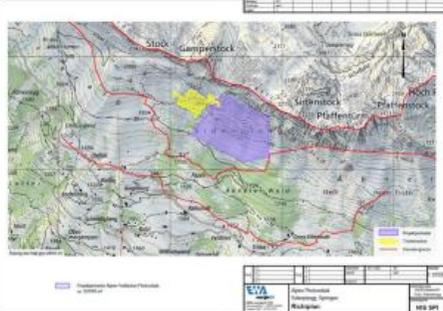
Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				henden Anlage, soweit Nutzungskonflikte mit der im Richtplan festgesetzten Seilbahnanlage Göschenen-Gütsch bestehen. Damit ist eine Erweiterung (...)	Landschaftsbild und auf den Menschen sowie negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt aufgezeigt werden. In der Richtplankarte ist der Windpark Gütsch richtigerweise als Symbol bezeichnet.	
106.	7.5-5	AA	Nr. 32 Korporation Uri	Die <b>Abstimmungsanweisung</b> soll wie folgt angepasst werden: Der Kanton unterstützt den Ausbau der Windenergie an den Standorten Hüenderegg im Gebiet Eggberge auf Gemeindegebiet von Bürglen sowie Brandegg auf Gemeindegebiet Seelisberg. Auf der Grundlage des möglichen Energiepotenzials, die Standorte als geeignet für Windenergieanlagen sind, sind diese als Festsetzung in den Kantonalen Richtplan aufzunehmen. Gebiete für Windenergieanlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Hüenderegg</b> (Bürglen) Anzahl Anlagen Hüenderegg - bis 5 WEA</li> <li>• <b>Brandegg</b> (Seelisberg) Anzahl Anlagen Brandegg - bis 6 WEA</li> </ul> Koordinationsstand <b>Festsetzung</b>	Siehe Nr. 99	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Anträge Nr. 78.

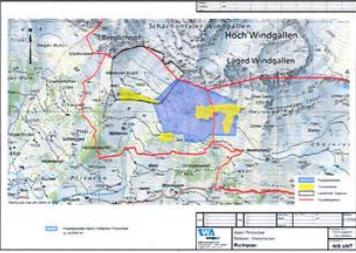
Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
107.	7.5-5	AA	Nr. 6 Gemeinde Spiringen	<p>Die Abstimmungsanweisung soll wie folgt angepasst werden: Der Kanton unterstützt die Realisierung von alpinen Photovoltaikanlagen.</p> <p>Alpine Photovoltaikanlagen sind an zwei Standorten am Südhang des Schächentals möglich: <b>Gisleralp</b> (Spiringen) <b>Sidenplangg</b> (Spiringen)</p> <p>Koordinationsstand: Festsetzung</p>	<p>Die Standorte der Anlagen kämen in dem nachfolgend angezeigten Gebiet zu liegen:</p> <p>Karte Perimeter <b>Gisleralp</b></p>  <p>Karte Perimeter Sidenplangg</p>  <p>In der Richtplankarte ist der Windpark Gütsch richtig-erweise als Symbol bezeichnet. Siehe Begründungen, Seite 3</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrage Nr. 76.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
108.	7.5-5	AA	Nr. 16 Korpora- tion Ursern	<p>Solarenergie</p> <p>Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung ua mit Beachtung der Eingaben zur Gesamtenergiestrategie 2030 sind grossflächige freistehende (hochalpine) Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Im Wissen, dass dies kein Bestandteil der aktuellen Richtplananpassung ist, stellen wir dazu keinen Antrag.</p> <p>Wir möchten jedoch auf die grosse Bedeutung für unseren Kanton hinweisen, insbesondere bei hochalpinen Anlagen, wie sie im Urserntal realisiert werden könnten. Es liegen uns dazu bereits erste Anfragen von interessierten Investoren vor, ua von der SBB.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir bezüglich anderer Themen (wie zum Beispiel Nutzung Gletscherseen) auf die Vernehmlassung zur Gesamtenergiestrategie 2030 vom Mai 2022.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
109.	7.5-5	S	Nr. 17 Elektrizitätswerk Ursern AG	<p>Solarenergie</p> <p>Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung ua mit Beachtung der Eingaben zur Gesamtenergiestrategie 2030 sind grossflächige freistehende (hochalpine) Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Im Wissen, dass dies kein Bestandteil der aktuellen Richtplananpassung ist, stellen wir dazu keinen Antrag.</p> <p>Wir möchten jedoch auf die grosse Bedeutung für unseren Kanton hinweisen, insbesondere bei hochalpinen Anlagen, wie sie im Urserntal realisiert werden könnten. Es liegen uns dazu bereits erste Anfragen von interessierten Investoren vor, ua von der SBB.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir bezüglich anderer Themen (wie zum Beispiel Nutzung Gletscherseen) auf die Vernehmlassung zur Gesamtenergiestrategie 2030 vom Mai 2022.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe zudem Begründung Antrag Nr. 76</p>
110.	7.5-5	AA	Nr. 20 EWA Energie Uri	<p>Die Abstimmungsanweisung soll wie folgt ergänzt werden:</p>	<p>Die Standorte der Anlagen kämen in den nachfolgend aufgezeigten Gebieten zu liegen:</p> <p>Karte Perimeter Mettenen</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Begründung siehe Antrag Nr. 76.</p>

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>Der Kanton unterstützt die Realisierung von alpinen Photovoltaikanlagen.</p> <p>Alpine Photovoltaikanlagen sind an drei Standorten am Südhang des Schächentals möglich:            Mettinen (Unterschächen)            Gisleralp (Spiringen)            Sidenplangg (Spiringen)</p> <p>Koordinationsstand: Festsetzung</p>	 <p>Karte Perimeter Gisleralp</p>  <p>Karte Perimeter Sidenplangg</p>	

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragsteller	Antrag	Begründung	Umgang
						
111.	7.5-5	AA	Nr. 32 Korporation Uri	<p>Die Abstimmungsanweisung soll wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Der Kanton unterstützt die Realisierung von alpinen Photovoltaikanlagen.</p> <p>Alpine Photovoltaikanlagen sind an drei Standorten am Südhang des Schächentals möglich:</p> <p><b>Mettenen</b> (Unterschächen)  <b>Gisleralp</b> (Spiringen)  <b>Sidenplangg</b> (Spiringen)</p> <p>Koordinationsstand: Festsetzung</p>	Siehe Nr. 109	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.
112.	7.5-5	AA	Nr. 34 Gemeinde Unterschächen	<p>Die <b>Abstimmungsanweisung</b> soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>Der Kanton unterstützt die Realisierung einer alpinen Photovoltaikanlage.</p>	<p>Der <b>Standort</b> der Anlage käme in den nachfolgend aufgezeigten Gebieten zu liegen:</p> <p>Karte Perimeter <b>Mettenen</b></p>	Wird nicht berücksichtigt Begründung siehe Antrag Nr. 76.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplanbe-standteil	Antragstel-ler	Antrag	Begründung	Umgang
				<p>Eine alpine Photovoltaikanlage ist am Standort am Südhang des Schächentals möglich</p> <p><b>Mettenen</b> (Unterschächen)</p> <p>Koordinationsstand: <b>Festsetzung</b></p>		

## Teil B - Rückmeldungen im Rahmen der Vorprüfung des Bundes

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
1.	Gene-rell			Die Änderungen im FFF-Inventar sind auf geodienste.ch noch nicht nachgeführt wurden und bittet den Kanton, dies zeitnah zu erledigen.		Wird berücksichtigt. Die Aktualisierung der Daten erfolgt spätestens mit der Genehmigung der Richtplananpassung durch den Urner Landrat.
2.	11.1	Grund-lagen-liste	Bund	Ergänzung: Potenzialstudie Windenergie Schweiz 2022 von BFE 2022.		Wird berücksichtigt
3.	11.1	Grund-lagen-liste	Bund	Ergänzung: Aktualisierte Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge ARE/BAFU 2022.		Wird berücksichtigt
4.	Gene-rell		Bund	Das ASTRA empfiehlt für alle Vorhaben der Anpassung 2022 folgendes:  Im weiteren Planungsprozess soll geprüft werden, ob jeweils Fuss-, Wander-, Velo- oder historische Verkehrswege betroffen sind und ob diese entsprechend den gesetzlichen Anforderungen behandelt		Kenntnisnahme

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				werden und bei allfälligen Ersatz-vornahmen auf eine Verbesserung der Infrastrukturen geachtet wird.		
5.	5.8	A / Z / L	Bund	Unter «Querverweise»: <del>«Sachplan- nung Infrastruktur der Luftfahrt»</del> <u>«Sachplan Verkehr, Teil Infrastruk- tur Luftfahrt»</u>		Wird berücksichtigt
6.	7.1 / 7.2	Bericht	Bund	Im Hinblick auf eine Festsetzung des Steinbruchs im kantonalen Richtplan, empfiehlt der Bund dem Kanton Uri, den Anteil der jährlichen Produktion am schweizerischen Bedarf mit konkreten, absoluten Zahlen darzulegen, um sicherzustellen, dass es sich um einen Abbaustandort von nationalem Interesse handelt.	Der Bund hält eine langfristige räumliche Sicherung des Abbaugebiets Eielen in Attinghausen im Hinblick auf die Versorgung mit Hartstein für die Schweizer Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich für sinnvoll und begrüsst deshalb das Vorgehen des Kantons Uri. Im Sachplan Verkehr, Teil Programm «Mobilität und Raum 2050» wird festgelegt, dass ein Abbaustandort für Hartstein dann von nationalem Interesse ist, «wenn er eine jährliche Produktion von mindestens 5% des schweizerischen Bedarfs an Bahnschotter erster Qualität oder von mindestens 10% des schweizerischen Bruttobedarfs an primärem Hartstein zulässt» (vgl. Entwicklungsstrategie U5, S. 47). Gemäss dem kantonalen Erläuterungsbericht zur Anpassung 2022 deckt der Steinbruch Eielen allein im Bereich des Gleisschotters über 10 Prozent des schweizweiten Bedarfs.	Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplananpassung zur Festsetzung der Steinbrucherweiterung berücksichtigt.
7.	7.1 / 7.2		Bund	Zusätzlich empfiehlt der Bund, die Variante zum unterirdischen Ab-		Wird berücksichtigt Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.6.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				bau ebenfalls in die Interessenabwägung einzubeziehen und die Argumente (dafür oder dagegen) nachvollziehbar zu begründen.		
8.	7.1 / 7.2		Bund	Im Falle der Wahl von Variante A «Gezig» muss der Kanton Uri im Hinblick auf eine spätere Festsetzung im Richtplan nachweisen, dass ein nationales Interesse am Abbaustandort besteht und dass unter Vornahme einer umfassenden sach- und stufengerechten Interessenabwägung keine Alternative ausserhalb des BLN-Objekts 1606 ermittelt werden konnte. Unabhängig davon muss zudem die grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts gewährleistet sein. Es ist zwingend ein ENHK-Gutschein einzuholen, sollte die Variante A weiterverfolgt werden.	Der Bund geht davon aus, dass der Kanton Uri spätestens zum Zeitpunkt der Festsetzung des Vorhabens stufengerechte Angaben zu den verwendeten Standortkriterien und zur vorgenommenen, umfassenden Interessenabwägung vorbringen wird.  Die Realisierung der Variante A könnte u.a. die Schutzziele 3.1, 3.4, 3.7, 3.9 und 3.10 des BLN-Objekts 1606 beeinträchtigen. Gemäss Sachplan Verkehr (vgl. Teil Programm, S.47) sind Erweiterungen von bestehenden Hartsteinbrüchen, die Schutzobjekte von nationaler Bedeutung (insb. BLN) tangieren, nur zulässig, wenn im Rahmen der Standortevaluation unter Vornahme einer umfassenden sach- und stufengerechten Interessenabwägung keine Alternative ausserhalb von Schutzobjekten ermittelt werden konnte und ein nationales Interesse am Abbaustandort besteht. Im Falle der Wahl von Variante A wird im Hinblick auf eine spätere Festsetzung im Richtplan der entsprechende Nachweis zu erbringen sein	Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplananpassung zur Festsetzung der Steinbrucherweiterung berücksichtigt.
9.	7.1 / 7.2	A	Bund	Der Bund fordert den Kanton Uri dazu auf, die Anliegen des Gewässer- und Grundwasserschutzes stufengerecht in die geplant vertiefte Variantenevaluation zu den	Schliesslich weist das BAFU darauf hin, dass die Varianten A und C für die Erweiterung des Steinbruchs Eielen allenfalls die Gewässer Palanggenbach (Variante A) bzw. Geniegraben, Fedbach und Nasstal (Variante C) tangie-	Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplananpassung zur Festsetzung der Steinbrucherweiterung berücksichtigt.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				Vorhaben Steinbruch / Deponie Eilen miteinzubeziehen, insbesondere was die Varianten A und C anbelangt.	ren. Zudem liegen alle Varianten im Gewässerschutzbereich Au und die Variante C tangiert möglicherweise sogar eine Grundwasserschutzzone.	
10.	7.1 / 7.2	A	Bund	Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Standortes Gütli im Richtplan den Bedarf dieser Erweiterung quantitativ nachzuweisen und stufengerechte Angaben zur vorgenommenen, umfassenden Interessenabwägung vorzubringen.		Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplananpassung zur Festsetzung des Standortes Gütli berücksichtigt.
11.	7.1 / 7.2	Z / A	Bund	Die Schutzbestimmungen des Jagdbanngbietes Nr. 7 im Rahmen der Weiterentwicklung des Vorhabens Erweiterung Süd des Steinbruchs bzw. der Deponie Gütli im Richtplan zu berücksichtigen		Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplananpassung zur Festsetzung des Standortes Gütli berücksichtigt.
12.	7.1 / 7.2	Z / A	Bund	Im Rahmen der Weiterentwicklung des Vorhabens «Gütli, Erweiterung Süd» das Kriterium der Bodennutzungseffizienz (BNE), die grundsätzlich nicht weniger als 15 m betragen sollte, im Kontext der	Das Vorhaben lediglich einen Abtrag von ca. 8m unterhalb von 3 ha Waldareal vorsieht. Gemäss dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens sollte die sogenannte Bodennutzungseffizienz (BNE) im Falle einer notwendigen Rodung jedoch mindestens 15 m betragen (siehe BAFU 2014: Vollzugshilfe «Rodungen und Rodungersatz. Voraussetzungen zur Zweckentfremdung	Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplananpassung zur Festsetzung des Standortes Gütli berücksichtigt.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
				kantonalen Abbau- und Deponie-planung zu begründen.	von Waldareal und Regelung des Ersatzes», Anhang 4 «Abbau- und Deponievorhaben im Wald: Bodennut-zungseffizienz als Kriterium für Rodungsbewilligungen»).	
13.	7.1 / 7.2	Z / A	Bund	Der bestehende Abbau- und Depo-niestandort im überregionalen Wildtierkorridor (WTK) UR-02 «Gurtellen» befindet, nicht aber die in Richtung Norden vorgese-hene Erweiterung. Der Bund emp-fiehlt dem Kanton Uri bei der Wei-terentwicklung des Vorhabens «Butzen, Erweiterung Nord» den bestehende Konflikt mit WTK zu berücksichtigen und gegebenen-falls die Erweiterung dazu zu be-nutzen, die Situation insgesamt zu verbessern.		Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplanan-passung zur Festsetzung des Standor-tes Butzen berücksichtigt.
14.	7.1 / 7.2	Z / A	Bund	Im Rahmen der Weiterentwicklung des Vorhabens «Butzen, Erweite-rung Nord» die Anliegen des Ge-wässerschutzes stufengerecht in die Planung miteinzubeziehen und was den potenziellen Deponie-standort anbelangt, ebenfalls die-jenigen des Grundwasserschutzes.	Hinweis: Die Erweiterung des Abbau- und Deponiestandortes möglicherweise mit dem Gewässerraum der Reuss über-lagert. Eine Überlagerung des Standortes besteht eben-falls mit dem Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub> . Deponien des Typs B sind im Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub> nur unter be-stimmten hydrogeologischen Voraussetzungen erlaubt, insbesondere sind sie nur im Randbereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern zulässig (vgl. Anhang 2, Ziffer	Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplanan-passung zur Festsetzung des Standor-tes Butzen berücksichtigt.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
					1.1.3 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen).	
15.	7.2-2	Z /A	Bund	Im Hinblick auf die spätere Festsetzung die Vertiefungsarbeiten (u.a. Variantenfächer, Erreichbarkeit der Abstellanlage) mit den SBB weiter voranzutreiben und im Falle der Variante Grossried die Notwendigkeit des Verbrauchs von Landwirtschaftsfläche hinreichend zu begründen.	Gemäss SBB sind für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan allerdings weitere Vertiefungsarbeiten notwendig, u.a. soll der Variantenfächer eingegrenzt und die Erreichbarkeit der Abstellanlage gefestigt werden. Des Weiteren stellt der Bund fest, dass die mögliche Gleisanlage im Gebiet Grossried (Bestvariante) – im Gegensatz zur Variante im Bereich des Kantonsbahnhofs Altdorf – ausserhalb der Bauzone liegt.	Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplananpassung zur Festsetzung des Seeverlades inkl. Abstellanlagen berücksichtigt.
16.	7.2-2	Z /A	Bund	Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Standortes aufzuzeigen, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der verschiedenen Inventar-Objekte (BLN, ISOS und KGS) und deren Schutzziele führt.	Die ENHK und das BAFU stellen fest, dass sich die Verladeanlage landseitig in einer Distanz von ca. 270 m zum westlichen davon gelegenen Perimeter des BLN-Objekts 1606 »Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi« sowie den im Bereich des Reussdeltas gelegenen Objekten der verschiedenen Biotopinventare, deren Werte auch von den Schutzzielen des BLN-Objekts abgedeckt werden, befindet. Seeseitig grenzt die Verladeanlage hingegen unmittelbar an das BLN-Objekt. Weiter weisen BAK und ENHK darauf hin, dass Flüelen im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt ist. Das betroffene Areal Seematte ist als Umgebungszone X ausgewiesen und mit dem Erhaltungsziel b versehen. Umgebungen oder Umgebungsrichtungen mit Erhaltungsziel b sind Ortsbildteile, die lediglich einen Wert aufgrund ihrer	Kenntnisnahme Wird bei einer künftigen Richtplananpassung zur Festsetzung des Seeverlades inkl. Abstellanlagen berücksichtigt.

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
					Beziehung zu anderen Ortsbildteilen haben. Gemäss Art. 9 Abs. 5 VISOS sind «in ihnen [...] negative Einwirkungen auf die Ortsbildteile mit Eigenwert zu vermeiden». Relevant sind somit in erster Linie mögliche ortsbildliche Auswirkungen auf die östlich angrenzende Umgebungszone III «Schmaler Ufergürtel mit Promenade, im südlichen Teil Schifflande und Bahnhof» (Erhaltungsziel a). Schliesslich weist das BAK darauf hin, dass im Bereich des Gebiets Seematte drei Objekte des schweizerischen Kulturgüterschutzinventars (KGS) liegen.	
17.	7.5-4	AA	Bund	Der Bund, rät grundsätzlich von einer Festsetzung, die bereits die konkrete Anzahl an Windenergieanlagen festlegt, insbesondere im behördenverbindlichen Teil des Richtplans, ab.	Die Frage der konkreten Standorte und deren Machbarkeit kann oft erst im Rahmen der nachgeordneten Planung abschliessend beantwortet werden. Aus Sicht Bund könnte die Festlegung der konkreten Anzahl an Windenergieanlagen den angestrebten Zubau unter Umständen sogar erschweren und verlangsamen, falls Anpassungen im Laufe der Detailplanung auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans zur Folge hätten.	Wird berücksichtigt
18.	7.5-4	RK	Bund	Im Hinblick auf die Genehmigung soll in der Richtplankarte oder mit Hilfe einer verbindlichen Spezialkarte im Richtplankapitel 7.5-4 einen Perimeter für das erweiterte Windenergiegebiet auszeichnen	Gemäss Artikel 10 Absatz 1 EnG (bzw. Art. 8b RPG) haben die Kantone auf Stufe Richtplanung die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Gebiete zu bezeichnen. Wie auch das Merkblatt «Windenergie» des ARE vom 17. August 2022 festhält, ist damit die Ausscheidung von Gebietsperimetern im Richtplan verbunden.	Wird berücksichtigt

Nr.	Richtplan-kapitel	Richtplan-be-stand-teil	Antrag-steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
19.	7.5	L / Z	Bund	Im Hinblick auf die nachgeordnete Planung frühzeitig berücksichtigen, dass die Erweiterung des Windparks Auswirkungen auf das bestehende Abschaltregime für Fledermäuse und Vögel haben könnte.	Allerdings vermisst das BAFU in den Unterlagen des Kantons eine stufengerechte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Erweiterung des Windparks auf die wichtigsten Lebensräume von Fledermäusen und Vögeln.	Kenntnisnahme
20.	7.5-4		Bund	Der Bund fordert den Kanton Uri dazu auf, seine Richtplangrundlagen zu aktualisieren, insbesondere was die kriteriengestützte Positivplanung für Windenergie angeht, und darauf abgestützt in den nächsten drei Jahren seinen Richtplan mit weiteren Windenergiegebieten zu ergänzen resp. nachvollziehbar darzulegen, warum es keine weiteren geeigneten Gebiete gibt.	Im behördenverbindlichen Text des Richtplankapitels 7.5-4 Windenergie legt der Kanton Uri fest, dass zusätzliche Gebiete für grössere Windenergieanlagen im Kanton Uri grundsätzlich nicht möglich sind bzw. einer Neubeurteilung auf der Grundlage des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE), der kantonalen Gesamtenergiestrategie, eines kantonalen Windenergiekonzepts etc. vorbehalten bleibt. Seit der Verabschiedung des SNEE durch den Urner Regierungsrat im Jahr 2013 haben sich sowohl die gesetzlichen (z.B. Energiegesetz 2018), fachlichen (z.B. Windpotenzialstudie BFE 2022) als auch politischen Voraussetzungen (z.B. Energiekrise als Folge des Ukraine-Konflikts) für erneuerbare Energien wesentlich verändert, weswegen aus Sicht Bund eine Neubeurteilung des Windenergiepotenzials im Kanton Uri angezeigt wäre. Gemäss Artikel 10 Absatz 1 EnG haben die Kantone auf Stufe Richtplanung die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Gebiete zu bezeichnen. Gemäss Merkblatt Windenergie soll dies flächendeckend für den gesamten Kanton aufgrund von	Kenntnisnahme Siehe zudem Bericht zur Richtplananpassung 2022, Kapitel 3.3.

---

---

Nr.	Richt- plan- kapitel	Richt- plan- be- stand- teil	Antrag- steller	Antrag / Hinweis	Begründung	Umgang
					Grundlagenarbeiten erfolgen und nachvollziehbar darge- legt werden.	

---

---